

Karben, 11.08.2022

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.: Bearbeiter: Hans-Jürgen Schenk Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 1/563/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2022	

Gegenstand der Vorlage  
 Wahl einer Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Alicia Wiedelmann zu ihrer Schriftführerin.

**Sachverhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der konstituierenden Sitzung der Wahlperiode 2021 – 2026 am 23.04.2021 ihre Schriftführer/innen und Stellvertretungen gewählt.

Der Schriftführer Christian Lenz hat sein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Karben beendet und steht nicht mehr zur Verfügung. Seine Stelle besetzt zum 01.09.2022 Frau Alicia Wiedelmann.

Die Wahl ist als Mehrheitswahl durchzuführen (§ 55 Abs. 3 und 5 HGO).

Sofern niemand widerspricht, kann offen durch Handaufhaben abgestimmt werden.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: keine €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein			

Deckungsvorschlag anzugeben
-----------------------------

Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
--

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Karben, 06.09.2022

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.: I/1/084.10 Bearbeiter: Alicia Wiedelmann Verfasser Alicia Wiedelmann	Vorlagen-Nummer: FB 1/608/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	19.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2022	

Gegenstand der Vorlage

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Karben

### **Beschlussvorschlag:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Karben wird:

Herr Karl-Adolf Jakob,  
wohnhaft Pestalozzistr. 2, 61184 Karben

für eine Amtszeit von fünf Jahren vorgeschlagen.

### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit von Herrn Jakob läuft aus. Herr Jakob hat sich bereiterklärt, für eine weitere Amtszeit das Amt des Ortsgerichtsschöffen anzunehmen. Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) werden Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt auf die Dauer von zehn Jahren ernannt.

Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dies trifft auf Herrn Jakob zu. Die letzte Amtszeit betrug ebenfalls 5 Jahre.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der vorgeschlagene Herr Jakob.

Für die Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Karben, 01.09.2022

Federführung: Fachbereich 7 Soziales, Senioren, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 7/579/2021-2026
Bearbeiter: Susanne Schubert	
Verfasser Susanne Schubert	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur Stadtverordnetenversammlung	05.09.2022	

Gegenstand der Vorlage

Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen; hier: Wahl

### **Beschlussvorschlag:**

wird in der Sitzung erarbeitet.

### **Sachverhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 07.07.2022 die Satzung für die Wahl und die Aufgaben für ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Karben beschlossen.

Am 19.08.2022 wurde auf der Homepage der Stadt Karben ein Aufruf für Bewerbungen um dieses Ehrenamt veröffentlicht. Gleichfalls wurde per PM ein Aufruf gestartet.

Die Frist für die Abgabe einer Bewerbung läuft noch bis einschl. 05.09.2022.

Gem. § 2 der Satzung wird der/die Beauftragte nach § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gewählt.

Da die Bewerbungsfrist zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch läuft, ist der Beschlussvorschlag in der Sitzung des Magistrates zu erarbeiten.

### **Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: 840,00 € (Aufwandsentschädigung)

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet		Kostenstelle: Sachkonto:	

und beauftragt			
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Karben, 25.08.2022

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.: I/2.1 Da/Kb	FB 2/578/2021-2026
Bearbeiter: Kristin Bange	
Verfasser	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	05.09.2022	

Gegenstand der Vorlage

Ortsrecht der Stadt Karben, hier: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, Änderung

### **Beschlussvorschlag:**

Der in der Anlage beigefügte Text wird als Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben beschlossen (Streichung § 7 Abs. 4).

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2017 wurde in der Hundesteuersatzung der Stadt Karben u.a. § 7 Abs. 4 neu eingefügt.

Gem. § 7 Abs. 4 der Hundesteuersatzung kann für gefährliche Hunde (gem. § 5 Abs. 3) auf Antrag die jährliche Steuer ermäßigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass kein Mensch gebissen wurde und der Hund mit der/dem Halterin/Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des VDH, abgenommen von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat.

§ 8 Nr. 1 der Hundesteuersatzung hingegen besagt, dass nur für Hunde eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt werden kann, wenn diese keine gefährlichen Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung sind.

Die Regelung des § 7 Abs. 4 könnte wegen der Widersprüchlichkeit zur Regelung des § 8 Nr. 1 unwirksam sein. Außerdem ist die Rechtmäßigkeit der Regelung wegen der Verleihung öffentlicher Gewalt an Dritte ohne gesetzliche Grundlage (Abnahme der Begleithundeprüfung von einem durch den VDH anerkannten Prüfer) fraglich. Daher wird die ersatzlose Streichung des § 7 Abs. 4 vorgeschlagen

### **Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular „Erfassung Bestellungen / Aufträge“ beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Satzungstext ALT (2017) mit Änderungsvorschlägen

Satzungstext NEU (2022)

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ~~24.03.2010~~ ~~11.12.2020~~ (GVBl. I S. ~~119~~ 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel ~~7-b~~ 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom ~~31.1.2005~~ ~~28.05.2018~~ (GVBl. I S. ~~54~~ 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am ~~15.12.2017~~ ~~23.09.2022~~ die folgende Satzung beschlossen:

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

#### § 2

##### Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

#### § 3

##### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	50,00 EURO,
für den zweiten Hund	70,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	100,00 EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 4 und 5 jährlich 500,00 EURO. Die Einstufung im Sinne des Abs. 4 Nr. 2 bis 4 erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Einstufungsgrund stattgefunden hat.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
  1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
  3. Staffordshire-Bullterrier,
  4. Bullterrier,
  5. American Bulldog,
  6. Dogo Argentino,
  7. Fila Brasileiro,

8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Karben als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
  - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
  - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Wetterauer Tierheim aufgenommen wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

- b) Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes ermäßigt.
- ~~(4) Für gefährliche Hunde, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 3 festgesetzt wurde, kann auf Antrag die jährliche Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass kein Mensch gebissen wurde und der Hund mit der/dem Halterin/Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertigere Prüfung entsprechend den Richtlinien des VDH, abgenommen von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.~~

~~Der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach bestandenem Wesenstest gestellt werden.~~

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

## § 10

### Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt alle drei Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2018~~ Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom ~~01.11.2009~~ 15.12.2017 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 23.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben**

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	50,00 EURO,
für den zweiten Hund	70,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	100,00 EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 4 und 5 jährlich 500,00 EURO. Die Einstufung im Sinne des Abs. 4 Nr. 2 bis 4 erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Einstufungsgrund stattgefunden hat.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
  1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
  3. Staffordshire-Bullterrier,
  4. Bullterrier,
  5. American Bulldog,
  6. Dogo Argentino,
  7. Fila Brasileiro,

8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Karben als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
  - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
  - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Wetterauer Tierheim aufgenommen wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

- b) Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes ermäßigt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

## **§ 10**

### **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt alle drei Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.2017 außer Kraft.

Karben, den 23.09.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan,  
der „Wetterauer Zeitung“ am **27.12.2017**

---

.

.

Karben, 08.09.2022

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/556/2021-2026
Bearbeiter: Peter Dahlheimer	
Verfasser Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat		
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2022	

Gegenstand der Vorlage  
Budget-Überschreitungen in der Ergebnisrechnung des Jahres 2021

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage aufgeführten Mehrausgaben bei den Budgets des Ergebnishaushalts für das Jahr 2021 in Höhe von 977.754,76 €

davon für  
FB 02 FINANZEN 930.225,61 € (**wg. höherer Gew.st.- +Heimatumlagen**)  
Gesamtbudget BAUHOFLEISTUNGEN 47.529,15 €

werden genehmigt.

Die Deckung ist gewährleistet jeweils durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Budgets.

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2021 waren extrem hohe Steuereinnahmen zu verzeichnen. Hierdurch steigen auch die zu zahlenden Umlagen - hierfür müsste noch ein formeller Beschluss gefasst werden wg. relevanter Mehrausgaben. Diese sind über die Mehreinnahmen allerdings deutlich abgedeckt.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Jahr 2021 wird der Magistrat ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen. Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn diese nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind. Als unerheblich gelten im Jahr 2021 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzbereich Beträge bis zu 50.000,00 €. Überschreitungen über 50.000 € sind demnach von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Bei den Budgets des Ergebnishaushalts sind Mehraufwendungen im Jahr 2021 in der im Beschluss genannten Höhe entstanden.

Sie sind unkritisch und durch Mehreinnahmen (Höhere GewSt.) und Minderausgaben

bei anderen Budgets gedeckt.

Die Überschreitungen bei den Auszahlungen für Investitionen im Jahr 2021 wurden bereits im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zusammen mit investiven Übertragungen (HH-Reste) von der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2022 beschlossen.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen ErgebnisHH 2021

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2021 -Stand 26-07-2022-.xlsx

Code	Beschreibung	Erträge Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Aufwendungen Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Budget gesamt Überschreit. (+)
<b>FB10</b>	<b>Fachbereich Zentr. Dienste, Öffentlichkeitsarb.</b>							
011000	Politische Gremien und Verwaltungsführung	0,00	0,00	0,00	65.850,00	60.242,95	-5.607,05	-5.607,05
012000	Allgemeiner Service	-261.500,00	-260.157,74	1.342,26	434.650,00	390.432,47	-44.217,53	-42.875,27
012200	Personalmanagement	-15.000,00	-5.659,04	9.340,96	108.700,00	76.762,30	-31.937,70	-22.596,74
012210	Altersteilzeit-Freistellungen, Zeitrenten u. Sonst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
012400	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	-10,30	-10,30	97.350,00	77.922,39	-19.427,61	-19.437,91
032000	Sonstige schulische Aufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-84,11	-84,11	-84,11
		<b>-276.500,00</b>	<b>-265.827,08</b>	<b>10.672,92</b>	<b>706.550,00</b>	<b>605.276,00</b>	<b>-101.274,00</b>	<b>-90.601,08</b>
<b>FB20</b>	<b>Fachbereich Finanzen</b>							
013000	Gebäude+Grundstücksbewirtschaftg., Liegenschaften	-82.250,00	-78.825,70	3.424,30	31.000,00	36.059,12	5.059,12	8.483,42
013500	Finanzmanagement	-118.000,00	-38.437,50	79.562,50	234.000,00	134.315,29	-99.684,71	-20.122,21
045000	Förderung v. Kirchengemeinden u. sonst. Religionsg	0,00	0,00	0,00	250,00	240,09	-9,91	-9,91
071000	Pflegedienst	-34.550,00	-29.413,71	5.136,29	0,00	0,00	0,00	5.136,29
111000	Abfallwirtschaft	-1.509.200,00	-1.866.940,46	-357.740,46	1.260.300,00	1.336.533,52	76.233,52	-281.506,94
112000	Elektrizität	-610.000,00	-581.531,35	28.468,65	0,00	0,00	0,00	28.468,65
113000	Gas	-51.000,00	-59.088,45	-8.088,45	0,00	0,00	0,00	-8.088,45
161000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	-35.310.150,00	-44.875.478,23	-9.565.328,23	15.773.200,00	16.883.604,17	1.110.404,17	-8.454.924,06
162000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-1.010.250,00	-953.340,79	56.909,21	298.200,00	136.423,42	-161.776,58	-104.867,37
		<b>-38.725.400,00</b>	<b>-48.483.056,19</b>	<b>-9.757.656,19</b>	<b>17.596.950,00</b>	<b>18.527.175,61</b>	<b>930.225,61</b>	<b>-8.827.430,58</b>
<b>FB30</b>	<b>Fachbereich Bürger- + Ordnungsservice, Standesamt</b>							
021000	Statistik und Wahlen	-13.000,00	0,00	13.000,00	41.600,00	74.117,69	32.517,69	45.517,69
022010	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-60.000,00	-35.992,30	24.007,70	18.000,00	16.951,64	-1.048,36	22.959,34
022030	Stadtsparkasse	-192.000,00	-206.137,94	-14.137,94	192.600,00	177.794,55	-14.805,45	-28.943,39
022040	Standesamt	-30.000,00	-30.913,00	-913,00	16.800,00	11.671,50	-5.128,50	-6.041,50
023000	Zulassung	-420.600,00	-371.795,90	48.804,10	267.500,00	243.249,40	-24.250,60	24.553,50
024000	Marktwesen	-29.500,00	-8.464,15	21.035,85	61.300,00	17.528,42	-43.771,58	-22.735,73
134000	Friedhofs- und Bestattungswesen	-299.500,00	-303.666,48	-4.166,48	34.700,00	62.715,40	28.015,40	23.848,92
		<b>-1.044.600,00</b>	<b>-956.969,77</b>	<b>87.630,23</b>	<b>632.500,00</b>	<b>604.028,60</b>	<b>-28.471,40</b>	<b>59.158,83</b>
<b>FB40</b>	<b>Fachbereich Kinderbetreuung</b>							
060500	Tagespflege (Tagesmütter)	-39.000,00	-42.100,00	-3.100,00	115.000,00	108.638,00	-6.362,00	-9.462,00
060510	Nichtstädtische Betreuungseinrichtungen	-391.000,00	-686.586,86	-295.586,86	2.696.100,00	2.415.683,08	-280.416,92	-576.003,78
061000	Städtische Kinderbetreuung	-3.480.000,00	-3.354.188,46	125.811,54	445.700,00	257.153,98	-188.546,02	-62.734,48
061002	Verpflegung Kinderbetreuung	-479.000,00	-373.536,00	105.464,00	253.000,00	192.765,58	-60.234,42	
061003	Schülerbetreuung, nichtstädtisch	-20.400,00	-42.175,00	-21.775,00	511.800,00	438.189,01	-73.610,99	
		<b>-3.910.000,00</b>	<b>-4.082.875,32</b>	<b>-172.875,32</b>	<b>3.256.800,00</b>	<b>2.781.475,06</b>	<b>-475.324,94</b>	<b>-648.200,26</b>

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2021 -Stand 26-07-2022-.xlsx

Code	Beschreibung	Erträge Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Aufwendungen Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Budget gesamt Überschreit. (+)
<b>FB50</b>	<b>Fachbereich Stadtplanung, Bauen, Umwelt</b>							
062000	Öffentliche Spielplätze	0,00	-9.519,12	-9.519,12	13.100,00	19.500,39	6.400,39	-3.118,73
082010	Sportplätze	0,00	-412,57	-412,57	118.100,00	89.354,94	-28.745,06	-29.157,63
082020	Sonstige Sportstätten (z.B. Trimm-Dich-Pfad)	0,00	0,00	0,00	687.800,00	502.479,91	-185.320,09	-185.320,09
091000	Räumliche Planung und Entwicklung (Bauverw.)	-52.600,00	-9.998,77	42.601,23	63.500,00	30.358,49	-33.141,51	9.459,72
101000	Bau- und Grundstücksordnung (Hochbau)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
103000	Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
121000	Straßen	-75.000,00	-45.623,38	29.376,62	968.150,00	1.163.353,91	195.203,91	224.580,53
121010	Fuß- und Radwege	0,00	-733,74	-733,74	60.000,00	65.553,79	5.553,79	4.820,05
121020	Plätze	0,00	0,00	0,00	3.000,00	6.733,71	3.733,71	3.733,71
122000	Bahn	0,00	0,00	0,00	44.700,00	40.771,28	-3.928,72	-3.928,72
122010	Bus	0,00	0,00	0,00	317.100,00	263.467,40	-53.632,60	-53.632,60
122020	Sonstiges, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	49.000,00	10,75	-48.989,25	-48.989,25
123000	Straßenreinigung und Winterdienst	0,00	0,00	0,00	10.000,00	12.985,22	2.985,22	2.985,22
131000	Naturschutz und Landschaftspflege	-200.000,00	-3.330,67	196.669,33	40.550,00	25.584,07	-14.965,93	181.703,40
132000	Öffentliche Grünanlagen / Parks	-12.000,00	-12.000,00	0,00	67.150,00	104.708,10	37.558,10	37.558,10
133000	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00	195.000,00	150.930,67	-44.069,33	-44.069,33
135000	Wald	-46.100,00	-81.326,14	-35.226,14	74.950,00	66.209,47	-8.740,53	-43.966,67
135010	Landwirtschaft (inkl. Feldwege)	-55.000,00	-51.196,04	3.803,96	30.000,00	37.542,01	7.542,01	11.345,97
141000	Klimaschutz	0,00	-2.998,20	-2.998,20	12.050,00	1.611,98	-10.438,02	-13.436,22
151000	Wirtschaftsförderung	-6.500,00	-5.255,75	1.244,25	6.500,00	952,00	-5.548,00	-4.303,75
		<b>-447.200,00</b>	<b>-222.394,38</b>	<b>224.805,62</b>	<b>2.760.650,00</b>	<b>2.582.108,09</b>	<b>-178.541,91</b>	<b>46.263,71</b>
<b>FB60</b>	<b>Fachbereich Stadtpolizei, Brand- + Katastrophensch</b>							
022020	Stadtpolizei (Hipos)	-370.000,00	-271.311,22	98.688,78	155.000,00	125.274,43	-29.725,57	68.963,21
025000	Brandschutz	-40.000,00	-42.326,86	-2.326,86	314.100,00	291.057,40	-23.042,60	-25.369,46
124000	Parkeinrichtungen / -plätze	-60.000,00	-13.749,29	46.250,71	3.500,00	8.905,94	5.405,94	51.656,65
		<b>-470.000,00</b>	<b>-327.387,37</b>	<b>142.612,63</b>	<b>472.600,00</b>	<b>425.237,77</b>	<b>-47.362,23</b>	<b>95.250,40</b>
<b>FB70</b>	<b>Fachbereich Soziales,Senioren,Jugend Kultur,Sport</b>							
041000	Büchereien	-15.000,00	-11.917,10	3.082,90	148.600,00	141.015,32	-7.584,68	-4.501,78
042000	Förderung des kulturellen Lebens	0,00	-185,50	-185,50	60.200,00	48.304,84	-11.895,16	-12.080,66
042010	Bürgerhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
043000	Museen	0,00	0,00	0,00	60.000,00	61.574,48	1.574,48	1.574,48
044000	Musikpflege	0,00	0,00	0,00	192.500,00	178.432,00	-14.068,00	-14.068,00
051000	Soziale Angelegenheiten	0,00	-13.950,00	-13.950,00	16.000,00	17.968,53	1.968,53	-11.981,47
051020	Flüchtlingshilfe	-275.000,00	-253.950,70	21.049,30	228.000,00	251.104,70	23.104,70	44.154,00
052000	Seniorenarbeit	-12.900,00	0,00	12.900,00	100.950,00	57.479,77	-43.470,23	-30.570,23
053000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-2.500,00	-2.500,00	0,00	42.500,00	42.337,28	-162,72	-162,72

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2021 -Stand 26-07-2022-.xlsx

Code	Beschreibung	Erträge Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Aufwendungen Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Budget gesamt Überschreit. (+)
063000	Jugendkulturzentrum	-6.000,00	-4.005,60	1.994,40	41.000,00	26.202,77	-14.797,23	-12.802,83
063010	Schulsozialarbeit	-168.700,00	-154.850,00	13.850,00	21.200,00	1.635,95	-19.564,05	-5.714,05
063500	Sonstige Kinder- und Jugendarbeit	-43.000,00	-11.832,00	31.168,00	82.700,00	35.903,07	-46.796,93	-15.628,93
081000	Sportförderung	-15.000,00	-243,20	14.756,80	83.000,00	51.248,50	-31.751,50	-16.994,70
082000	Sporthallen	-500,00	-117,00	383,00	4.000,00	3.905,22	-94,78	288,22
		<b>-538.600,00</b>	<b>-453.551,10</b>	<b>85.048,90</b>	<b>1.080.650,00</b>	<b>917.112,43</b>	<b>-163.537,57</b>	<b>-78.488,67</b>
<b>S1</b>	<b>SB Beteiligungssteuerung</b>							
015000	Beteiligungen	-46.000,00	-70.501,75	-24.501,75	5.300,00	0,00	-5.300,00	-29.801,75
<b>S2</b>	<b>SB Recht</b>							
012300	Rechtsangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	4.000,00	1.171,44	-2.828,56	-2.828,56
<b>012500</b>	<b>Personalräte</b>							
012500	Personalräte	0,00	0,00	0,00	10.000,00	4.781,83	-5.218,17	-5.218,17
<b>012550</b>	<b>Frauenbeauftragte</b>							
012550	Frauenbeauftragte	0,00	0,00	0,00	3.250,00	2.450,00	-800,00	-800,00
VERFÜGUN	Verfügungsmittel	0,00	0,00	0,00	6.500,00	3.358,40	-3.141,60	-3.141,60
<b>PERSONAL</b>	<b>Gesamtpersonalbudget</b>							
PERSONAL	Gesamtpersonalbudget	0,00	0,00	0,00	12.801.750,00	12.397.099,27	-404.650,73	-404.650,73
<b>BAUHOF FB</b>	<b>Gesamtbudget Bauhofleistungen</b>							
BAUHOF FB	Bauhofleistungen	0,00	0,00	0,00	1.535.000,00	1.582.529,15	47.529,15	47.529,15
<b>KIM MIETE</b>	<b>Gesamtbudget Mieten und Umlagen an EB KIM</b>							
KIM MIETE	Mieten und Umlagen an EB KIM	0,00	0,00	0,00	3.339.800,00	3.331.041,37	-8.758,63	-8.758,63
				<b>-9.404.262,96</b>			<b>-447.454,98</b>	<b>-9.851.717,94</b>

Die Budgets enthalten keine Abschreibungen. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht enthalten.

Im Ergebnishaushalt sind nachfolgende Mehrausgaben entstanden. Diese sind im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 von der STVV zu beschliessen im Budget des FB 2 Finanzen in Höhe von 930.225,61 € (aufgrund hoher Gewerbesteuerereinnahmen stiegen auch Gew.st.umlage und Heimatumlage), sowie im Gesamtbudget Bauhofleistungen in Höhe von 47.529,15€.

Insgesamt weisen die Budgets jedoch Minderausgaben / Einsparungen in der Summe von über 460.000€ und Mehreinnahmen von rd. 9,4 Mio. € auf.



Karben, 08.09.2022

Federführung: Eigenbetrieb 1 Stadtwerke	Vorlagen-Nummer:
AZ.: E1	E 1/530/2021-2026
Bearbeiter: Carolin Beck	
Verfasser: Georg Klein	

Beratungsfolge	Termin	
Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke	28.07.2022	
Magistrat	15.08.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2022	

Gegenstand der Vorlage

Stadtwerke Karben: Feststellung und Verwendung Jahresabschluss 2021

**Beschluss:**

Die Betriebskommission empfiehlt dem Magistrat die Weiterleitung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Karben zum 31.12.2021 an die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Karben zum 31.12.2021 wird gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes mit einem Jahresverlust von 414.741,33 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn der Abwasserbeseitigung von 364.413,22 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Jahresgewinn der Wasserversorgung von 71.610,94 € soll zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet werden.
4. Der Jahresverlust des Hallenfreizeitbades von 850.765,49 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
5. Im Betriebszweig Bauhof wurde ein Ergebnis von 0,00 € erwirtschaftet.
6. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

**Sachverhalt:****Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular "Folgekostenberechnung" beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das  
Wirtschaftsjahr 2021

**SCHÜLLERMANN**

**SWS Schüllermann und Partner AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Stadtwerke Karben**

.....

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021  
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

– Testatsexemplar –

.....

elektronische Kopie

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0530/22 TE  
KAW/Wt  
1081662

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Stadtwerke Karben,  
Bilanz zum 31. Dezember 2021**

## AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	313.107,00	400.999,00
	313.107,00	400.999,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.852.760,67	10.250.908,67
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	403.627,60	403.627,60
3. Verteilungsanlagen	4.281.672,00	4.399.877,00
4. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	13.142.877,00	12.912.644,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.431.685,00	1.256.233,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.002.996,00	1.018.859,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.446.907,00	1.256.039,88
	32.562.525,27	31.498.189,15
III. Finanzanlagen	0,00	800.000,00
	32.875.632,27	32.699.188,15
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	161.396,51	157.587,95
	161.396,51	157.587,95
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	413.305,70	591.225,64
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.864,02	0,00
3. Forderungen an die Stadt	374.111,69	385.712,88
4. Sonstige Vermögensgegenstände	9.528,81	88.368,76
	803.810,22	1.065.307,28
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	808.777,57	1.179.695,00
	1.773.984,30	2.402.590,23
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	2.290,34	261,80
	34.651.906,91	35.102.040,18

## PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital		
1. Stammkapital	11.900.000,00	11.900.000,00
	11.900.000,00	11.900.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	9.657.065,11	9.627.592,80
	9.657.065,11	9.627.592,80
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-1.455.706,54	-1.414.424,52
2. Jahresgewinn/-verlust	-414.741,33	-348.749,93
	-1.870.447,87	-1.763.174,45
	19.686.617,24	19.764.418,35
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	2.196.610,00	2.197.175,00
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	1.628.062,00	1.702.980,00
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	888.905,07	510.433,88
	888.905,07	510.433,88
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.167.080,58	9.843.159,21
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 712.248,88 (Vorjahr EUR 690.812,17)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	156.070,50	163.151,47
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 156.070,50 (Vorjahr EUR 163.151,47)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	440.274,56	475.060,65
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 440.274,56 (Vorjahr EUR 475.060,65)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	16.083,92
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 16.083,92)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	479.832,96	424.924,84
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 479.832,96 (Vorjahr EUR 424.924,84)		
	10.243.258,60	10.922.380,09
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	8.454,00	4.652,86
	34.651.906,91	35.102.040,18

**Stadtwerke Karben**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für das Wirtschaftsjahr 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	8.629.477,37	8.393.132,97
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	17.918,10	31.239,71
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>156.044,70</u>	<u>157.665,21</u>
	8.803.440,17	8.582.037,89
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.998.380,60	-1.956.764,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.270.513,16</u>	<u>-1.003.341,39</u>
	-3.268.893,76	-2.960.106,06
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.272.568,16	-2.353.976,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-710.489,59	-695.695,32
davon für Altersversorgung EUR 194.608,98 (Vorjahr EUR 201.028,15)		
	<u>-2.983.057,75</u>	<u>-3.049.671,94</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.097.426,78</u>	<u>-2.072.886,89</u>
	-2.097.426,78	-2.072.886,89
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-578.428,04</u>	<u>-536.493,81</u>
	-124.366,16	-37.120,81
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	809,32	638,91
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-277.768,52</u>	<u>-298.514,97</u>
10. Finanzergebnis	-276.959,20	-297.876,06
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-401.325,36</u>	<u>-334.996,87</u>
12. Sonstige Steuern	-13.415,97	-13.753,06
<b>13. Jahresverlust</b>	<u><u>-414.741,33</u></u>	<u><u>-348.749,93</u></u>

**Stadtwerke Karben  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

**Nachrichtlich**

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Verwendung des Jahresgewinns		
a. der Abwasserbeseitigung auf neue Rechnung vortragen	364.413,22	438.357,93
a. der Wasserversorgung zur Tilgung des Verlustvortrages	71.610,97	11.773,30
Behandlung des Jahresverlustes		
a. der Energieversorgung zur Verrechnung mit dem Gewinnvortrag	0,00	3.372,16
b. des Hallenbades auf neue Rechnung vortragen	850.765,49	736.940,22
c. des Bauhofs zur Verrechnung mit dem Gewinnvortrag	0,00	58.568,78

## **Stadtwerke Karben**

### **Jahresabschluss zum 31.12.2021**

#### **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021**

##### **A. Anwendung des Eigenbetriebsgesetz**

Die Stadtwerke Karben haben ihren Sitz in Karben und führen seit dem 01. Januar 1989 die Betriebszweige, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Verkehrsbetrieb der Stadt Karben nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Sie sind im Handelsregister Frankfurt am Main mit HRA 44885 eingetragen. Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben vom 16. Oktober 2003 wurde das Hallenfreizeitbad zum 31. Dezember 2003 aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und nach § 5 EigBges in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung zum 1. Januar 2004 in die Stadtwerke Karben überführt. Nach der Änderung der Eigenbetriebssatzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben vom 27. August 2010 wurde die Geschäftstätigkeit um den Betriebszweig „Energieerzeugung“ erweitert und gemäß Magistratssitzung vom 26.11.2012 an die Karben Energie GmbH zum 01.01.2013 veräußert. Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben vom 10. Dezember 2010 wurde der Bauhof zum 31. Dezember 2010 aus dem städtischen Haushalt zum 01. Januar 2011 in die Stadtwerke Karben überführt.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Formblattvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes.

##### **B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurden gemäß § 22 EigBges die Rechnungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die besonderen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes angewendet.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist das Anlagevermögen zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung, bewertet.

Für alle Betriebsbereiche wurden die Abschreibungen nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear vorgenommen. Bei den Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter wurde im Jahr der Anschaffung die Abschreibung nur zeitanteilig für den vollen Monat der Anschaffung und die folgenden Monate berechnet. Bei Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist die Nutzungsdauer von 4 bis 15 Jahre zugrunde gelegt. Die Abschreibung der gewährten Baukostenzuschüsse erfolgte mit 5 %.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind mit Einstandspreisen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt.

Aktive latente Steuern werden nicht angesetzt.

Die den Stadtwerken aus der Grundwasserabgabe gewährten Investitionszuschüsse für die Wasserversorgung und die Baukostenzuschüsse für das Hallenfreizeitbad werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert und in Höhe der Abschreibungen auf die damit finanzierten Anlagegegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Die bis 2002 für die Wasserversorgung vereinnahmten Anliegerleistungen sowie sämtliche Anliegerleistungen der Abwasserbeseitigung werden unverändert als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und gemäß § 23 EigBGes jährlich aufgelöst.

Die seit dem Wirtschaftsjahr 2003 vereinnahmten Anliegerbeiträge und Kostenersätze des Betriebszweiges Wasserversorgung werden entsprechend den ertragssteuerlichen Vorschriften den Versorgungs- und Verteilungsanlagen unmittelbar zugeordnet und als passiver Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt linear entsprechend der Nutzungsdauer der hiermit finanzierten Vermögensgegenstände.

Die Auflösungsbeiträge des Sonderpostens aus den Anliegerleistungen des Betriebszweiges Wasserversorgung werden unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## **C. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **1. Erläuterung zur Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes wird auf den Anlagespiegel Anlage 1 und Anlage 2 zum Anhang verwiesen.

Die Fristigkeit der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Forderungspositionen	Fristigkeit der Forderungen					Stand 31.12.2020 EUR
	davon mit einer Restlaufzeit					
	Gesamt EUR	bis zu einem Jahr EUR	von zwei bis fünf Jahren EUR	von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte EUR	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	413.305,70	413.305,70	-	-	-	591.225,64
Forderungen an die Stadt Karben	374.111,69	374.111,69	-	-	-	385.712,88
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.864,02	6.864,02	-	-	-	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	9.528,81	9.528,81	-	-	-	88.368,76
	<b>803.810,22</b>	<b>803.810,22</b>	-	-	-	<b>1.065.307,28</b>

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>Stammkapital</b>		11.900.000,00	11.900.000,00
<b>Rücklagen</b>			
Allgemeine Rücklagen		9.657.065,11	9.627.592,80
<b>Gewinn/Verlust</b>			
Verlust der Vorjahre	-1.763.174,45		-1.245.360,03
Einstellung in die Rücklage Gewinn Energie	-29.472,31		0,00
Verlustabdeckung (Hallenbad)	736.940,22		803.362,32
Entnahme aus der Rücklage (Eigenkapitalverzinsung Abwasserbeseitigung)	-400.000,00		-972.426,81
Jahresverlust (-)	-414.741,33		-348.749,93
		<b>19.686.617,24</b>	<b>19.764.418,35</b>

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen den Gebührenaussgleich mit 570 TEUR (Vorjahr 430 TEUR), TV Befahrung Kanal mit 162 TEUR (Vorjahr 0 TEUR), die Wasserbezugskosten mit 5 TEUR (Vorjahr 38 TEUR), Personalkostenverpflichtungen mit 55 TEUR (Vorjahr 25 TEUR) die Jahresabschlussprüfungen und Steuererklärungen mit 10 TEUR (Vorjahr 10 TEUR) sowie Klärschlammabeseitigung mit 34 TEUR (Vorjahr 0 TEUR)

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Fristigkeit der Verbindlichkeiten					Stand 31.12.2020 EUR
	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit				
		bis zu einem Jahr EUR	von zwei bis fünf Jahren EUR	von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.167.080,58	712.248,88	2.814.568,20	5.640.263,50	-	9.843.159,21
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	156.070,50	156.070,50	-	-	-	163.151,47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	440.274,56	440.274,56	-	-	-	475.060,65
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	-	-	-	16.083,92
Sonstige Verbindlichkeiten	479.832,96	479.832,96	-	-	-	424.924,84
	<u>10.243.258,60</u>	<u>1.788.426,90</u>	<u>2.814.568,20</u>	<u>5.640.263,50</u>	<u>-</u>	<u>10.922.380,09</u>

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige

	Abwasser- beseitigung EUR	Wasser- versorgung EUR	Hallenfrei- zeitbad EUR	Bauhof EUR	Gesamt EUR
Benutzungsgebühren und sonstige Leistungen	4.301.525,50	2.266.005,14	190.747,06	1.703.829,98	8.462.107,68
Gebührenaussgleich	-205.000,00	64.500,00			-140.500,00
Wertberichtigungen	2.100,00	1.400,00			3.500,00
Auflösung Sonderposten	14.526,00	79.853,54			94.379,54
Einnahmen BHKW Stromeinspeisung			12.821,17		12.821,17
Kostenerstattung für Abwasseruntersuchung	11.075,20				11.075,20
Instandhaltungserlöse / Materialverkauf		18.807,25			18.807,25
Miet- und Nebenkosteneinnahmen			12.515,18	12.600,00	25.115,18
Erträge aus anteiligen Betriebskosten		21.042,08			21.042,08
Mieteinnahmen Untervermietung Büro & Lagerflächen		1.443,20		1.800,00	3.243,20
Übrige	13.504,78	30.624,24	443,97		44.572,99
Zwischensumme 1	4.137.731,48	2.483.675,45	216.527,38	1.718.229,98	8.556.164,29
Auflösung der passiven Ertragszuschüsse	138.122,78	3.343,00			141.465,78
Zwischensumme 2	4.275.854,26	2.487.018,45	216.527,38	1.718.229,98	8.697.630,07
Interne Leistungsverrechnung	-16.663,18	-35.309,02		-16.180,50	-68.152,70
Summe	4.259.191,08	2.451.709,43	216.527,38	1.702.049,48	8.629.477,37
Vorjahr	4.126.286,11	2.394.608,31	281.399,92	1.590.838,63	8.393.132,97

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderposten Hallenfreizeitbad in Höhe von 42.912,00 EUR (Vorjahr 39.426,00 EUR), Erträge aus der Auflösung von Rückstellung für den Wasserbezug 2019 in Höhe von 32.600,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR), Lohnkostenzuschüsse in Höhe von 34.516,12 EUR (Vorjahr 31.686,64 EUR) von der Bundesagentur für Arbeit, sonstige Erträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von 25.792,83 EUR (Vorjahr 22.022,22 EUR) für eine Mitarbeiterüberlassung sowie Verkaufserlöse aus Anlagenverkäufen in Höhe von 15.093,00 EUR (Vorjahr 11.749,00 EUR).

Der **Materialaufwand** beträgt 3.268.893,76 EUR (Vorjahr 2.960.106,06 EUR) und mit 1.120.373,03 EUR (Vorjahr 1.131.293,49 EUR) Kosten für den Frischwasserbezug und die Betriebskostenumlage im Bereich Wasserversorgung. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betragen 1.270.513,16 EUR (Vorjahr 1.003.341,39 EUR). Die Steigerung ist hauptsächlich auf die Rückstellung für TV Kanal-Befahrung gemäß Eigenkontrollverordnung, Schlammentsorgungskosten und höhere Reparaturkosten auf der Kläranlage zurückzuführen. Des Weiteren wurden mehr Fremdleistungen am Bauhof bezogen.

Die **sonstigen Aufwendungen** enthalten einen von der Stadt berechneten Verwaltungskostenbeitrag, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

### 3. Sonstige Pflichtangaben

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren durchschnittlich bei den **Stadtwerken** beschäftigt:

	<u>Anzahl 2021</u>	<u>Anzahl 2020</u>
Gewerbliche Arbeitnehmer	29,81	30,50
Angestellte	<u>19,90</u>	<u>20,07</u>
	<u>49,71</u>	<u>50,57</u>

**Finanzielle Verpflichtungen** lagen im Berichtsjahr in Höhe von 257.226,92 EUR für Gerätemieten, Wartungs-, Instandhaltungs- und sonstige Verträge vor. Andere finanzielle Verpflichtungen haben sich aufgrund der Corona-Pandemie nicht ergeben

Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Georg Klein                                      Kaufmännischer Betriebsleiter

Herr Michael Quentin                                      Technischer Betriebsleiter

Die **Betriebskommission** setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Herr Guido Rahn, Bürgermeister

Für den Magistrat

Frau Rosemarie Plewe, Bankkauffrau i.R. (bis 23.04.2021)

Herr Mario Schäfer, IT-Manager (bis 23.04.2021)

Bodo Macho, Dekorateur (ab 23.04.2021)

Friedrich Schwaab, Bankkaufmann i.R. (ab 23.04.2021)

Für die Stadtverordnetenversammlung

Herr Gerhard Christian, Vertriebsbeauftragter (bis 23.04.2021)

Herr Gerald Schulze, Konditormeister i.R. (bis 23.04.2021)

Herr Reinhard Wortmann, Dipl.-Ing. i.R. (bis 23.04.2021)

Herr Raif Toma, Versicherungskaufmann

Frau Angela Hermanns-Georgis, Bilanzbuchhalterin (ab 23.04.2021)

Herr Christian Neuwirth, IT-Administrator (ab 23.04.2021)

Frau Birgit Scharnagl, Finanzbeamtin (ab 23.04.2021)

Herr Sebastian Wollny, Doktorand (ab 23.04.2021)

Wirtschaftlich oder technisch erfahrene Mitglieder

Herr Hans-Jürgen Stadtler, Dipl.-Ingenieur (bis 23.04.2021)

Herr Karl-Werner Schuld, Unternehmer i.R. (bis 23.04.2021)

Herr Jürgen Schwellnus, Techniker (ab 23.04.2021)

Herr Reinhard Wortmann, Dipl.-Ing. i.R. (ab 23.04.2021)

Für den Personalrat

Herr Andreas Heinemann, Ver- und Entsorger

Herr Wolfgang Hickmann, Gas- und Wasserinstallateur

Die Organe des Eigenbetriebes erhielten im Berichtsjahr Vergütungen in Höhe von 967,50 EUR (Vorjahr 900,00 EUR).

Das Honorar des Abschlussprüfers für den Abschluss 2021 brutto EUR 9.000,00 sowie brutto EUR 1.200,00 für die Steuererklärung.

Unter Berufung auf § 286 Nr. 4 HGB wird auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

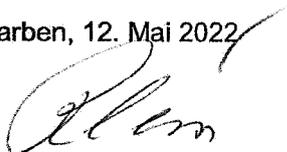
Der Jahresgewinn der Abwasserbeseitigung von 364.413,22 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresgewinn der Wasserversorgung von 71.610,94 EUR soll zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet werden.

Der Jahresverlust des Hallenfreizeitbades von 850.765,49 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Bereich Bauhof wurde ein Ergebnis von 0,00 EUR erwirtschaftet.

Karben, 12. Mai 2022



Georg Klein  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Michael Quentin  
Technische Betriebsleiter

## Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021

Posten des Anlagevermögens 1	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangs-stand	Abschreibun- gen des Wirt- schaftsjahres	angesammelte Abschreibun- gen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge ./. Umgliederungen (U)	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	Stand	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	01.01.2021	2021	2021	2021	31.12.2021	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	v. H.	v. H.
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
<b>I. Immaterielle Vermögens- gegenstände</b>													
<b>1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte</b>													
- Kanalwerk	90.182,81	0,00	0,00	0,00	90.182,81	90.182,81	0,00	0,00	90.182,81	0,00	0,00	0,00	0,00
- Kläranlage	30.348,81	0,00	0,00	0,00	30.348,81	25.979,81	4.366,00	0,00	30.345,81	3,00	4.369,00	14,40	0,00
- Wasserversorgung	1.983.049,85	618,01	0,00	0,00	1.983.667,86	1.586.423,85	84.407,01	0,00	1.670.830,86	312.837,00	396.626,00	4,30	15,80
- Hallenbad	8.668,90	5.442,95	0,00	0,00	14.111,85	8.666,90	5.179,95	0,00	13.846,85	265,00	2,00	36,70	1,90
- Bauhof	14.310,15	0,00	0,00	0,00	14.310,15	14.308,15	0,00	0,00	14.308,15	2,00	2,00	0,00	0,00
<b>Summe I</b>	<b>2.126.560,52</b>	<b>6.060,96</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.132.621,48</b>	<b>1.725.561,52</b>	<b>93.952,96</b>	<b>0,00</b>	<b>1.819.514,48</b>	<b>313.107,00</b>	<b>400.999,00</b>	<b>4,40</b>	<b>14,70</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
<b>1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit</b>													
<b>a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</b>													
- Kanalwerk	80.542,77	0,00	0,00	0,00	80.542,77	0,00	0,00	0,00	0,00	80.542,77	80.542,77	0,00	100,00
- Kläranlage	12.055.822,00	15.777,38	0,00	0,00	12.071.599,38	7.773.834,00	216.383,38	0,00	7.990.217,38	4.081.382,00	4.281.988,00	1,80	33,80
- Wasserversorgung	1.111.692,17	0,00	0,00	0,00	1.111.692,17	552.846,27	23.086,00	0,00	575.932,27	535.759,90	558.845,90	2,10	48,20
- Hallenbad	6.839.217,35	0,00	0,00	0,00	6.839.217,35	2.488.966,35	152.383,00	0,00	2.641.349,35	4.197.868,00	4.350.251,00	2,20	61,40
- Bauhof	1.207.216,05	0,00	0,00	0,00	1.207.216,05	227.935,05	22.073,00	0,00	250.008,05	957.208,00	979.281,00	1,80	79,30
	<b>21.294.490,34</b>	<b>15.777,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>21.310.267,72</b>	<b>11.043.581,67</b>	<b>413.925,38</b>	<b>0,00</b>	<b>11.457.507,05</b>	<b>9.852.760,67</b>	<b>10.250.908,67</b>	<b>1,90</b>	<b>46,20</b>
<b>b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges</b>													
- Verkehrsbetrieb	659.446,91	0,00	0,00	0,00	659.446,91	659.446,91	0,00	0,00	659.446,91	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>c) Anzahlungen a. Grundstücke mit Bauten</b>													
- Wasserversorgung	0,00	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	100,00
<b>2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</b>													
- Kläranlage	345.346,99	0,00	0,00	0,00	345.346,99	0,00	0,00	0,00	0,00	345.346,99	345.346,99	0,00	100,00
- Hallenbad	58.280,61	0,00	0,00	0,00	58.280,61	0,00	0,00	0,00	0,00	58.280,61	58.280,61	0,00	100,00
	<b>403.627,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>403.627,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>403.627,60</b>	<b>403.627,60</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
<b>3. Verteilungsanlagen</b>													
- Wasserversorgung													
a) Speicheranlagen	298.353,99	0,00	0,00	0,00	298.353,99	290.616,99	7.736,00	0,00	298.352,99	1,00	7.737,00	2,60	0,00
b) Leitungsnetz	9.049.824,09	-15.086,84	0,00	0,00	9.034.737,25	5.672.965,09	130.741,16	0,00	5.803.706,25	3.231.031,00	3.376.859,00	1,40	35,80
c) Hausanschlüsse	2.356.747,54	30.721,18	0,00	49.185,10	2.436.653,82	1.610.429,54	61.416,28	0,00	1.671.845,82	764.808,00	746.318,00	2,50	31,40
d) Messeinrichtungen	425.405,51	7.856,90	40.288,03	0,00	392.974,38	157.831,51	34.794,90	40.288,03	152.338,38	240.636,00	267.574,00	8,90	61,20
e) Mess- und Regelschächte	69.330,09	0,00	0,00	0,00	69.330,09	67.941,09	1.388,00	0,00	69.329,09	1,00	1.389,00	2,00	0,00
f) Ortung Trinkwasserleitung	103.497,95	0,00	0,00	45.962,32	149.460,27	103.497,95	767,32	0,00	104.265,27	45.195,00	0,00	0,50	30,20
	<b>12.303.159,17</b>	<b>23.491,24</b>	<b>40.288,03</b>	<b>95.147,42</b>	<b>12.381.509,80</b>	<b>7.903.282,17</b>	<b>236.843,66</b>	<b>40.288,03</b>	<b>8.099.837,80</b>	<b>4.281.672,00</b>	<b>4.399.877,00</b>	<b>1,90</b>	<b>34,60</b>
<b>4. Entsorgungsanlagen</b>													
- Kanalwerk	47.487.145,04	50.819,40	532.759,00	1.017.777,40	48.022.982,84	35.141.918,04	801.940,80	525.185,00	35.418.673,84	12.604.309,00	12.345.227,00	1,70	26,20
- Kläranlage	1.207.001,86	0,00	0,00	0,00	1.207.001,86	639.584,86	28.849,00	0,00	668.433,86	538.568,00	567.417,00	2,40	44,60
	<b>48.694.146,90</b>	<b>50.819,40</b>	<b>532.759,00</b>	<b>1.017.777,40</b>	<b>49.229.984,70</b>	<b>35.781.502,90</b>	<b>830.789,80</b>	<b>525.185,00</b>	<b>36.087.107,70</b>	<b>13.142.877,00</b>	<b>12.912.644,00</b>	<b>1,70</b>	<b>26,70</b>

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge ./ Umgliederungen (U)	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	Stand	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	01.01.2021	2021	2021	2021	31.12.2021	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
<b>5. Maschinen und maschinelle Anlagen</b>													
- Kläranlage	8.212.207,36	34.991,95	0,00	219.693,22	8.466.892,53	7.412.755,36	183.410,17	0,00	7.596.165,53	870.727,00	799.452,00	2,20	10,30
- Hallenbad	1.311.717,94	8.668,26	0,00	201.119,08	1.521.505,28	854.936,94	105.610,34	0,00	960.547,28	560.958,00	456.781,00	6,90	36,90
	9.523.925,30	43.660,21	0,00	420.812,30	9.988.397,81	8.267.692,30	289.020,51	0,00	8.556.712,81	1.431.685,00	1.256.233,00	2,90	14,30
<b>6. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>													
- Kanalwerk	961.742,17	0,00	0,00	0,00	961.742,17	841.604,17	30.844,00	0,00	872.448,17	89.294,00	120.138,00	3,20	9,30
- Kläranlage	789.264,19	44.362,60	36.323,92	0,00	797.302,87	478.966,19	47.772,60	36.323,92	490.414,87	306.888,00	310.298,00	6,00	38,50
- Wasserversorgung	509.178,67	18.326,80	16.432,67	0,00	511.072,80	397.247,67	41.590,80	16.430,67	422.407,80	88.665,00	111.931,00	8,10	17,30
- Hallenbad	222.617,28	7.676,86	6.881,01	9.601,76	233.014,89	190.644,28	20.105,62	6.880,01	203.869,89	29.145,00	31.973,00	8,60	12,50
- Bauhof	954.598,62	137.068,45	1.648,96	0,00	1.090.018,11	510.079,62	92.581,45	1.646,96	601.014,11	489.004,00	444.519,00	8,50	44,90
	3.437.400,93	207.434,71	61.286,56	9.601,76	3.593.150,84	2.418.541,93	232.894,47	61.281,56	2.590.154,84	1.002.996,00	1.018.859,00	6,50	27,90
<b>7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>													
- Kanalwerk	890.974,42	994.744,44	0,00	-1.017.777,40	867.941,46	0,00	0,00	0,00	0,00	867.941,46	890.974,42	0,00	100,00
- Kläranlage	249.389,01	664.809,69	0,00	-219.693,22	694.505,48	0,00	0,00	0,00	0,00	694.505,48	249.389,01	0,00	0,00
- Wasserversorgung	22.359,25	707.248,23	0,00	-95.147,42	634.460,06	0,00	0,00	0,00	0,00	634.460,06	22.359,25	0,00	0,00
- Hallenbad	93.317,20	117.403,64	0,00	-210.720,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93.317,20	0,00	0,00
- Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.256.039,88	2.484.206,00	0,00	-1.543.338,88	2.196.907,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.196.907,00	1.256.039,88	0,00	100,00
<b>Summe II</b>	97.572.237,03	3.075.388,94	634.333,59	0,00	100.013.292,38	66.074.047,88	2.003.473,82	626.754,59	67.450.767,11	32.562.525,27	31.498.189,15	2,00	32,60
<b>III. Finanzanlagen</b>													
<b>1. Ausleihungen an die Stadt</b>													
- Kanalwerk	800.000,00	0,00	800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	0,00	0,00
<b>Summe III</b>	800.000,00	0,00	800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	0,00	0,00
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	100.498.797,55	3.081.449,90	1.434.333,59	0,00	102.145.913,86	67.799.609,40	2.097.426,78	626.754,59	69.270.281,59	32.875.632,27	32.699.188,15	2,10	32,20

**Entwicklung des Anlagevermögens  
der Stadtwerke Karben**

im Wirtschaftsjahr 2021 (nach Betriebszweigen)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	angesammelte Abschreibungen auf in Spalte 4 ausgewiesene Abgänge Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	31.12.2020	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
Verkehrsbetrieb	659.446,91	0,00	0,00	0,00	659.446,91	659.446,91	0,00	0,00	659.446,91	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalwerk	50.310.587,21	1.045.563,84	1.332.759,00	0,00	50.023.392,05	36.073.705,02	832.784,80	525.185,00	36.381.304,82	13.642.087,23	14.236.882,19	1,70	27,30
Kläranlage	22.889.380,22	759.941,62	36.323,92	0,00	23.612.997,92	16.331.120,22	480.781,15	36.323,92	16.775.577,45	6.837.420,47	6.558.260,00	2,00	29,00
Wasserversorgung	15.929.439,11	999.684,28	56.720,70	0,00	16.872.402,69	10.439.799,96	385.927,47	56.718,70	10.769.008,73	6.103.393,96	5.489.639,15	2,30	36,20
Hallenbad	8.533.819,28	139.191,71	6.881,01	0,00	8.666.129,98	3.543.214,47	283.278,91	6.880,01	3.819.613,37	4.846.516,61	4.990.604,81	3,30	55,90
Bauhof	2.176.124,82	137.068,45	1.648,96	0,00	2.311.544,31	752.322,82	114.654,45	1.646,96	865.330,31	1.446.214,00	1.423.802,00	5,00	62,60
Anlagevermögen gesamt	100.498.797,55	3.081.449,90	1.434.333,59	0,00	102.145.913,86	67.799.609,40	2.097.426,78	626.754,59	69.270.281,59	32.875.632,27	32.699.188,15	2,10	32,20

## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

### A. Grundlage des Unternehmens

Die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, des Hallenfreizeitbades, des Bauhofs, werden als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung

- a) der Abwasserbeseitigung;
- b) die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser in den 7 Stadtteilen;
- c) der Betrieb und die Unterhaltung des Hallenfreizeitbades;
- d) die Pflege und Unterhaltung der städtischen Flächen, die Straßenreinigung, der Winterdienst, die Landschaftspflege und Pflege der Naturschutzgebiete, die Friedhofspflege, die Baumkontrolle, Spielplatzkontrolle und die Inspektion und Pflege der Gräben.

Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen gesetzlicher Vorschriften geeigneter Dritter bedienen. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) für das Land Hessen geführt. Auf dieser Grundlage wurden bei der Gründung der Stadtwerke Karben auch die Betriebssatzung und die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Karben erlassen. Darin sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes um Anforderungen der Stadt Karben ergänzt worden.

Die Stadtwerke Karben betreiben die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als hoheitliche Aufgabe.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Abwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche Abwasserbeseitigungsanlage bilden und sowohl im Mischverfahren (gemeinsame Leitung für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) als auch im Trennsystem betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und notfalls beseitigt werden.

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Karben umfasst das gesamte Stadtgebiet Karben.

Als Netzbetreiber stellen wir die Versorgung innerhalb des Stadtgebietes mit Wasser durch den Bezug über den Zweckverband des unteren Niddatals, den WVV Kaichen-Heldenbergen-Burg-Gräfenrode, Niddatal sowie der Oberhessischen Versorgungswerke sicher.

Das Hallenbad wurde zum 1. Januar 2004 in die Stadtwerke Karben überführt.

Das Hallenfreizeitbad wird bei den Stadtwerken als eigenständiger Betriebszweig gewerblicher Art geführt. Da es sich um einen Dauerverlustbetrieb handelt, wird ab dem Veranlagungszeitraum 2017 aufgrund Mitteilung des Finanzamtes vom 23.10.2018, keine Körperschaftssteuererklärung und Gewinnübermittlung an das Finanzamt Gießen übermittelt.

Die Übernahme des Bauhofs erfolgte zum 1. Januar 2011. Der Betriebszweig Bauhof wird auch wie in den Vorjahren ausschließlich von der Stadt Karben und deren Eigenbetrieben mit Grünpflege, Baumpflege, Spiel- und Sportplatzpflege, Straßenreinigung sowie Friedhofspflege mit den dazugehörigen Urnen- und Erdbestattungen betraut.

## B. Wirtschaftsbericht

### I. Geschäftsverlauf

#### 1. Ergebnis des jeweiligen Betriebszweigs

Betriebszweig	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro	Veränderungen Euro
Abwasserbeseitigung	364.413	438.358	-73.945
Wasserversorgung	71.611	11.773	59.838
Hallenfreizeitbad	-850.765	-736.940	-113.825
Bauhof	0	-58.569	58.569
Verkehrsbetrieb	0	0	0
Energieerzeugung	0	-3.372	3.372
<b>Gesamt</b>	<b>-414.741</b>	<b>-348.750</b>	<b>-65.991</b>

Das Ergebnis von der Abwasserbeseitigung und dem Hallenfreizeitbad werden auf neue Rechnung vorgetragen. Das Ergebnis der Wasserversorgung soll zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet werden, der Bauhof hat ein Nullergebnis erwirtschaftet.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erheben die Stadtwerke Karben Gebühren gemäß der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung der Stadt Karben vom 25. September 2015. Diese traten am 28.09.2015 mit der Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung in Kraft. Gemäß dem 3. Nachtrag der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.2019 wurde die Gebühr um 0,08 EUR (netto) je m<sup>3</sup> Wasserabgabe zum 01.01.2020 erhöht.

#### 2. Wasseraufkommen, -verluste

Im Wirtschaftsjahr 2021 entwickelten sich die Verbrauchs- und Verlustmengen im Versorgungsgebiet wie folgt:

Verfügbare Wassermenge	1.379.802 cbm
Verkaufte Wassermenge / mit Abgrenzung	<u>1.207.562 cbm</u>
Differenz zwischen Fördermenge und Verkauf	172.240 cbm
Wasserverlust in % der Vorhaltemenge	12,48 %

Die Stadtwerke Karben hatten somit im Jahr 2021 Wasserverluste, die im vertretbaren Rahmen einer statistischen und erklärbaren Größe liegen. In den Verlusten sind u.a. Wasserverluste aus Rohrbrüchen, Spülungen im Leitungsnetz sowie die Löschwasserzufuhr für die Einsätze der Feuerwehr Karben enthalten.

### 3. Wesentliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr

Die Stadtwerke Karben mit ihren 4 Betriebszweigen haben für das Wirtschaftsjahr 2021 einen Verlust in Höhe von 258 TEUR angestrebt. So wies der Wirtschaftsplan 2021 für den Betriebszweig der Wasserversorgung einen Gewinn in Höhe von 1 TEUR, für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung einen Gewinn in Höhe von 419 TEUR (Kanal 2.438 TEUR und Kläranlage - 2.019 TEUR), der Betriebszweig Hallenfreizeitbad einen Verlust in Höhe von 678 TEUR und der Betriebszweig Bauhof ein Ergebnis in Höhe von 0 TEUR geplant. Der Wirtschaftsplan wurde nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip kalkuliert.

Das Wirtschaftsjahr 2021 wurde mit einem Verlust in Höhe von 415 TEUR abgeschlossen. Das Jahresergebnis 2021 setzt sich wie folgt zusammen; der Betriebszweig Abwasserbeseitigung trug mit einem Gewinn in Höhe von 364 TEUR, der Betriebszweig Wasserversorgung mit einem Gewinn in Höhe von 72 TEUR, der Betriebszweig Hallenfreizeitbad mit einem Verlust in Höhe von 851 TEUR und der Betriebszweig Bauhof weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Wasserabgabe ist zum Vorjahr 2020 um 80.774 m<sup>3</sup> gesunken. Da die Stadtwerke Karben keine Wasserförderung betreiben, wurden 1.292.949 m<sup>3</sup> (93,7 %) vom Zweckverband für die Wasserversorgung des unteren Niddatal und die restlichen 86.853 m<sup>3</sup> (6,3 %) wurden vom WVV Kaichen-Heldenbergen-Burggräfenrode und der OVAG bezogen.

Bei dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung sind die Umsatzerlöse aus Benutzungsgebühren gesunken und aufgrund der Gebührennachkalkulation wurde eine Rückstellung in Höhe von 205 TEUR (Vorjahr 327 TEUR) für den Gebührenaussgleich gebucht.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte vom Hallenfreizeitbad nur ein begrenztes Badeangebot gemacht werden; die Sauna war das ganze Jahr 2021 geschlossen, was zu einem Umsatzeinbruch in Höhe von 280 TEUR gegenüber dem Wirtschaftsplan geführt hat.

Der Betriebszweig Bauhof hat entgegen dem Wirtschaftsplan 2021, aufgrund von Personalausfällen weniger Umsatz aus Mitarbeiterleistung generiert, die Leistungen wurden zum Teil von externen Dienstleistern in Höhe von 216 TEUR ausgeführt. Die Stadt hat im Berichtsjahr 168 TEUR für die Ausfälle gezahlt. Die sonstigen betrieblichen Erträge von 73 TEUR, sind auf die Verkäufe von Anlagevermögen, Weiterbelastung von anteiligen Personalkosten an die Stadt Karben sowie einen Zuschuss vom Job Center Wetterau zurückzuführen.

## II. Vermögenslage

### 1. Vermögenslage (Bilanz)

#### Aktiva

	<b>Stand 31.12.2021 in TEUR</b>	<b>Stand 31.12.2020 in TEUR</b>	<b>Veränderung in TEUR</b>
Anlagevermögen	32.876	32.699	177
Umlaufvermögen	1.774	2.403	-629
Rechnungsabgrenzung	2	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>34.652</b>	<b>35.102</b>	<b>-450</b>

#### Passiva

	<b>Stand 31.12.2021 in TEUR</b>	<b>Stand 31.12.2020 in TEUR</b>	<b>Veränderung in TEUR</b>
Eigenkapital	19.687	19.764	-77
Ertragszuschüsse	1.628	1.703	-75
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.197	2.197	0
Rückstellungen	889	511	378
Verbindlichkeiten	10.243	10.922	-679
Rechnungsabgrenzung	8	5	3
<b>Gesamt</b>	<b>34.652</b>	<b>35.102</b>	<b>-450</b>

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke veräußert.

Änderungen bei Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen traten im Berichtsjahr nicht auf.

## 2. Investitionen

Die größten Investitionen im Wirtschaftsjahr stellen sich wie folgend da:

### 2.1 Abwasserbeseitigung

Kanalerneuerung Hauptstr. Okarben	366 TEUR
Kanalerneuerung Robert-Bosch-Str./Industriestr.	117 TEUR
Kanalerneuerung Bahnhofstraße 2-18	87 TEUR
Kanalerneuerung Bahnhofstraße 22a – 40	87 TEUR
Kanalsanierungen EKVO (Hauptkanäle)	88 TEUR
Kanalsanierung Alte Heerstraße	184 TEUR
Herstellung von Hausanschlüssen Kanal	63 TEUR
Umbau Faulgasanlage	86 TEUR
Modernisierung (SPS)	558 TEUR

### 2.2 Wasserversorgung

Erneuerung Trinkwasserleitung Alte Heerstraße	465 TEUR
Betriebsgebäude Industriestr. 14	150 TEUR
Herstellung von Hausanschlüssen	77 TEUR
Anzahlung Grundstückskauf „Industriestraße 14“	250 TEUR

### 2.3 Hallenfreizeitbad

Wasseraufbereitung „SWIM Projekt“	117 TEUR
-----------------------------------	----------

### 2.4 Bauhof

2 Ford Transit EK	66 TEUR
Radlader Caterpillar	63 TEUR

## 3. Anlagen im Bau

### 3.1 Abwasserbeseitigung

	Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
<b>Kläranlage</b>		
Studie Kapazitätserweiterung	58.807	62.556
Druckbelüftung Belebungsbecken	116.434	0
Modernisierung Automatisierungstechnologie	74.148	631.950
<b>Summe Kläranlage</b>	<b>249.389</b>	<b>694.505</b>

Kanalсанierung	Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
OT Klein-Karben "Robert-Bosch-Straße" / Industriestraße	84.738	201.702
OT Petterweil "Schlossstraße"	11.785	0
OT Petterweil "Sauerbornstraße"	92.800	0
OT Petterweil "Frankenweg"	7.674	0
OT Petterweil "Gutenbergstraße"	11.870	0
OT Petterweil "Robert-Blum-Str."	1.840	0
OT Groß-Karben "Bahnhofstr. 2-18" Kanalerneuerung	292.118	0
OT Groß-Karben "Bahnhofstr. 22a-40" Kanalerneuerung	288.149	0
OT Okarben "Hauptstraße"	2.213	367.833
OT Petterweil "Alte Heerstraße"	97.787	281.831
OT Groß-Karben "Erschließung Baugebiet Am Quellenhof"	0	6.232
OT Klein-Karben "Umlandstr."	0	10.053
OT Petterweil "Karlsbader Str."	0	290
<b>Summe Kanal</b>	<b>890.974</b>	<b>867.941</b>
<b>Summe Abwasserbeseitigung</b>	<b>1.140.363</b>	<b>1.562.446</b>

### 3.2 Wasserversorgung

	Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
OT Klein-Karben "Rendeler Straße"	0	0
OT Petterweil "Alte Heerstraße"	19.869	484.944
Industriestr. 14	0	149.516
Neubau von Hausanschlüssen	2.490	0
<b>Insgesamt</b>	<b>22.359</b>	<b>634.460</b>

### 3.3 Hallenfreizeitbad

	Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
"SWIM" Programm	93.317	0
<b>Insgesamt</b>	<b>93.317</b>	<b>0</b>

### 3.4 Bauhof

	Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
Keine Anlagen im Bau	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 4. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich in 2021 zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verlust- abdeckung EUR	Auszahlung EK- Verzinsung EUR	Veränderung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Kanalwerk	8.400.000	0	0	0	8.400.000
Klärwerk	0				0
<i>Summe Abwasserbeseitigung</i>	<i>8.400.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>8.400.000</i>
Wasserversorgung	2.150.000	0	0	0	2.150.000
Hallenfreizeitbad	850.000	0	0	0	850.000
Bauhof	500.000	0	0	0	500.000
Verkehrsbetrieb	0	0	0	0	0
<b>Stammkapital</b>	<b>11.900.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11.900.000</b>
Kanalwerk	30.721.027	0	0	0	30.721.027
Klärwerk	-24.624.598	0	0	0	-24.624.598
<i>Summe Abwasserbeseitigung</i>	<i>6.096.430</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>6.096.430</i>
Wasserversorgung	2.475.351	0	0	29.472	2.504.824
Hallenfreizeitbad	560.000	0	0	0	560.000
Bauhof	488.906	0	0	0	488.906
Verkehrsbetrieb	6.905	0	0	0	6.905
<b>Rücklagen</b>	<b>9.627.593</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>29.472</b>	<b>9.657.065</b>
Kanalwerk	21.318.221	0	400.000	2.266.313	23.184.534
Klärwerk	-20.168.946	0	0	-1.901.900	-22.070.845
<i>Summe Abwasserbeseitigung</i>	<i>1.149.276</i>	<i>0</i>	<i>400.000</i>	<i>364.413</i>	<i>1.113.689</i>
Wasserversorgung	-2.203.100	0	0	71.611	-2.131.489
Hallenfreizeitbad	-736.940	736.940	0	-850.765	-850.765
Bauhof	2.642	0	0	0	2.642
Verkehrsbetrieb	-4.524	0	0	0	-4.524
Energieerzeugung	29.472	0	0	-29.472	0
<b>Gewinn / Verlust</b>	<b>-1.763.174</b>	<b>736.940</b>	<b>400.000</b>	<b>-444.214</b>	<b>-1.870.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>19.764.418</b>	<b>736.940</b>	<b>400.000</b>	<b>-414.741</b>	<b>19.686.617</b>

## 5. Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickeln sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Archivierung	5.290	0	0	0	5.290
Berufsgenossenschaft	8.120	2.120	0	8.240	14.240
Beratung Rückstausicherung	0	0	0	11.000	11.000
Gebührenausgleich	429.890	64.500	0	205.000	570.390
Jahresabschluss- und Beratungskosten	27.632	26.301	1.331	25.318	25.318
Klärschlamm Entsorgung	0	0	0	34.000	34.000
Porto Ablesekarten 2020	420	420	0	330	330
Rückschlagklappen	0	0	0	10.000	10.000
TV Befahrung EKVO	0	0	0	162.000	162.000
Urlaubsansprüche	1.383	1.383	0	25.881	25.881
Wasserbezug	37.700	0	32.600	0	5.100
Altersteilzeit	0	0	0	25.357	25.357
<b>Gesamt</b>	<b>510.435</b>	<b>94.724</b>	<b>33.931</b>	<b>507.126</b>	<b>888.906</b>

### III. Ertragslage

#### 1. Ertragslage Abwasserbeseitigung

Die Ertragslage des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderungen TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
Erträge aus Gebühren	4.343	4.337	6
Gebührenaussgleich	-205	-327	122
Auflösung Ertragszuschüsse	138	139	-1
sonstige betriebliche Erträge	4	12	-8
<b>Erlöse</b>	<b>4.280</b>	<b>4.161</b>	<b>119</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	549	547	2
Bezogene Leistungen	852	672	180
<b>Rohhertrag</b>	<b>2.879</b>	<b>2.942</b>	<b>-63</b>
Aktivierete Eigenleistung	3	3	0
<b>Rohergebnis</b>	<b>2.882</b>	<b>2.945</b>	<b>-63</b>
Personalkosten	786	812	-26
Abschreibung	1.314	1.299	15
Sonstige betriebliche Aufwendungen	279	245	34
Finanzaufwand	138	150	-12
sonstige Steuern	1	1	0
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>364</b>	<b>438</b>	<b>-74</b>

#### 1.1 Umsatzrentabilität

		2021	2020
Benutzungsgebühren	EUR/m <sup>3</sup>	2,40	2,40
Abwassereinleitung	m <sup>3</sup>	1.098.878	1.142.835
Gebühr Oberflächenentwässerung	EUR/m <sup>2</sup>	0,54	0,54
Umsatzerlöse (gesamt)	TEUR	4	4
Umsatzrentabilität	%	8,81	10,93

Die Entwicklung des Abwasseraufkommens der letzten 5 Jahre stellt sich wie folgt dar.

Ort	2021 cbm	2020 cbm	2019 cbm	2018 cbm	2017 cbm
Karben	3.992.395	3.458.782	3.338.918	3.918.025	3.744.710

Das Abwasseraufkommen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen der Zuwachs der Einwohner sowie der Veränderung des Verbrauchsverhaltes durch die Corona-Pandemie verursachten (Homeoffice, Homeschooling sowie Urlaub zu Hause) den Anstieg.

Tendenziell ist weiterhin mit einer Stagnation bzw. mit einem Rückgang des Abwasseraufkommens zu rechnen, da durch den Einsatz von wassersparenden Maßnahmen wie z. B. Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung sowohl die Wasserabnahme als auch das Abwasseraufkommen verbrauchsgerechter ermittelt werden kann. Ein Mehrverbrauch an Trinkwasser und dadurch auch Abwasseraufkommen kann sich kurzfristig nur noch bei steigenden Einwohnerzahlen oder bei längeren trockenen Wetterperioden einstellen. Entsprechend dieser Entwicklung werden auch die Betriebsergebnisse der folgenden Jahre durch diese Schwankungen beeinflusst.

## 2. Ertragslage Wasserversorgung

Die Ertragslage des Betriebszweiges Wasserversorgung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderungen TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
Erträge aus Wassergeld	2.419	2.530	-111
Gebührenausgleich	65	-103	168
Auflösung Ertragszuschüsse	3	9	-6
sonstige betriebliche Erträge	36	0	36
<b>Erlöse</b>	<b>2.523</b>	<b>2.436</b>	<b>87</b>
<b>Materialaufwand</b>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.237	1.256	-19
Bezogene Leistungen	64	35	29
<b>Rohertrag</b>	<b>1.222</b>	<b>1.145</b>	<b>77</b>
Aktivierte Eigenleistung	15	28	-13
<b>Rohergebnis</b>	<b>1.237</b>	<b>1.173</b>	<b>64</b>
Personalkosten	602	596	6
Abschreibung	386	390	-4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	118	113	5
Finanzaufwand	55	58	-3
sonstige Steuern	4	4	0
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>72</b>	<b>12</b>	<b>60</b>

### 2.1 Umsatzrentabilität

		2021	2020
Benutzungsgebühren	EUR/m <sup>3</sup>	1,77	1,77
Wasserabgabemenge	m <sup>3</sup>	1.207.562	1.288.336
Umsatzerlöse (gesamt)	TEUR	2.487	2.427
Umsatzrentabilität	%	2,88	0,49

Die Entwicklung des Wasserbezugs der letzten 5 Jahre stellt sich wie folgt dar.

<b>Lieferant</b>	<b>2021 in m<sup>3</sup></b>	<b>2020 in m<sup>3</sup></b>	<b>2019 in m<sup>3</sup></b>	<b>2018 in m<sup>3</sup></b>	<b>2017 in m<sup>3</sup></b>
Zweckverband des unteren Niddatals	1.292.949	1.329.150	1.310.898	1.375.243	1.275.347
WVV Kaichen-Heldenbergen Burg-Gräfenrode, Niddatal	76.365	82.551	75.651	83.169	67.960
Oberhessische Versorgungswerke	10.488	11.653	13.586	14.446	12.350
<b>Gesamtwasserbezug</b>	<b>1.379.802</b>	<b>1.423.354</b>	<b>1.400.135</b>	<b>1.472.858</b>	<b>1.355.657</b>

Zum Vorjahr ist der Wasserbezug in Höhe von 43.552 cbm gesunken.

Der abgerechnete Wasserverbrauch zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Ort	Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2020		Veränderung	
	Einwohner Anzahl	Verbrauch in cbm	Einwohner Anzahl	Verbrauch in cbm	Einwohner Anzahl	Verbrauch in cbm
Karben	23.719	1.207.562	23.515	1.288.336	204	-80.774

Die Wasserabgabe in Höhe von 1.207.526 cbm bezieht sich auf die Gesamtabrechnung des Jahres 2021 einschließlich der in der GuV-Rechnung vorgenommenen Abgrenzungen. Der Wasserbrauch ist in Höhe von 80.774 cbm zum Vorjahr gesunken. Die verkauften Wassermengen liegen im Durchschnitt der letzten 5 Jahren bei 1,25 Mio. cbm/p.a. Verbrauchsschwankungen werden in der Regel nur durch Witterungseinflüsse, zulässige Zählertoleranzen bzw. durch Veränderung der Einwohnerzahl ausgelöst.

### 3. Ertragslage Hallenfreizeitbad

Die Ertragslage des Betriebszweiges Hallenfreizeitbad stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderungen TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
Erträge aus Gebühren	217	283	-66
sonstige betriebliche Erträge	44	88	-44
<b>Erlöse</b>	<b>261</b>	<b>371</b>	<b>-110</b>
<b>Materialaufwand</b>			0
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	132	135	-3
Bezogene Leistungen	153	158	-5
<b>Rohhertrag</b>	<b>-24</b>	<b>78</b>	<b>-102</b>
Aktivierte Eigenleistung	0	0	0
<b>Rohergebnis</b>	<b>-24</b>	<b>78</b>	<b>-102</b>
Personalkosten	407	394	13
Abschreibung	283	275	8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	52	56	-4
Finanzaufwand	84	89	-5
sonstige Steuern	1	0	1
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-851</b>	<b>-736</b>	<b>-115</b>

#### 3.1 Eintrittsgebühren

		2021	2020
<b>Bad</b>			
Einzeleintritt	EUR	4,50	4,50
Einzeleintritt ermäßigt	EUR	3,50	3,50
Kurztarif	EUR	2,50	2,50
Besucher	Anz.	41.612	35.827
Umsatzerlöse Bad	EUR	216.527	249.085
<b>Sauna</b>			
Einzeleintritt	EUR	15,00	15,00
Kurztarif	EUR	12,00	12,00
Besucher	Anz.	0	3.042
Umsatzerlöse Sauna	EUR	0	33.665

Die Besucherzahlen der letzten 5 Jahre stellen sich wie folgt dar:

	2021	2020	2019	2018	2017
Bad	41.612	35.827	85.146	77.619	71.080
Sauna	0	3.042	11.203	10.427	10.938
Gesamt	41.612	38.869	96.349	88.046	82.018

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte vom Hallenfreizeitbad nur ein begrenztes Badeangebot gemacht werden, die Sauna war das ganze Jahr 2021 geschlossen.

#### 4. Ertragslage Bauhof

Die Ertragslage des Betriebszweiges Bauhof stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderungen TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
Erträge aus Gebühren	1.718	1.607	111
sonstige betriebliche Erträge	73	57	16
<b>Erlöse</b>	<b>1.791</b>	<b>1.664</b>	<b>127</b>
<b>Materialaufwand</b>			0
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	113	54	59
Bezogene Leistungen	237	184	53
<b>Rohertrag</b>	<b>1.441</b>	<b>1.426</b>	<b>15</b>
Aktivierte Eigenleistung	0	0	0
<b>Rohergebnis</b>	<b>1.441</b>	<b>1.426</b>	<b>15</b>
Personalkosten	1.188	1.247	-59
Abschreibung	115	108	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	129	119	10
Finanzaufwand	1	1	0
sonstige Steuern	8	9	-1
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-58</b>	<b>58</b>

Die geleisteten Stunden der letzten 5 Jahr stellen sich wie folgt dar:

<b>Leistungsempfänger</b>	<b>2021 Stunden</b>	<b>2020 Stunden</b>	<b>2019 Stunden</b>	<b>2018 Stunden</b>	<b>2017 Stunden</b>
Stadt Karben	22.209	22.472	23.703	25.311	26.913
Verbundene Unternehmen	11	1.089	1.073	1.053	1.082
Interne Leistungen	252	332	703	703	441
<b>Gesamtstunden</b>	<b>22.472</b>	<b>23.893</b>	<b>25.479</b>	<b>27.067</b>	<b>28.436</b>

Der Stundensatz ist mit 50 Euro kalkuliert und ist seit 2014 unverändert.

## 5. Personal Stadtwerke

In 2021 betragen die Personalkosten 2.983 TEUR und stellen sich wie folgt dar:

Löhne und Gehälter einschließlich sozial Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung

	<u>TEUR</u>
Abwasserbeseitigung	786
Wasserversorgung	602
Hallenfreizeitbad	407
Bauhof	1.188

Die durchschnittliche Ist-Besetzung der Stadtwerke sind 49,7 Mitarbeiter und zwar:

6,2	Mitarbeiter in der Verwaltung
7,8	Mitarbeiter in der Abwasserbeseitigung
7,0	Mitarbeiter in der Wasserversorgung
6,8	Mitarbeiter im Hallenfreizeitbad
21,9	Mitarbeiter im Bauhof

## IV. Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung zeigt einen Cashflow von 2.490,3 TEUR. Der Finanzmittelstand ist von 1.179,7 TEUR auf 808,8 TEUR zurückgegangen. Die Veränderung setzt sich aus den Mittelzuflüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.047,5 TEUR und Finanzierungstätigkeit in Höhe von -337,0 TEUR sowie dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.081,4 TEUR zusammen.

Der Liquiditätssaldo aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen mit 2.490,3 TEUR aus dem Cashflow, hierin sind Abschreibungen und Anlagenabgänge in Höhe von 2.905,0 TEUR enthalten.

Die Vermögenslage des Eigenbetriebes kann als ausgewogen bezeichnet werden. Der Eigenbetrieb war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

## C. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

In den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren mit einem Anstieg der Umsatzerlöse gerechnet, da aktuell weitere Baugebiete, wie Fuchslöcher und Brunnenquartier, mit neuem Wohnraum entstehen. Des Weiteren ist ein Gewerbegebiet Am Warthweg in Planung. Wie auch in den Vorjahren, müssen wir mit Verbrauchsschwankungen aufgrund von Witterungseinflüssen rechnen.

Der Wasserverlust im Wirtschaftsjahr 2021 ist gegenüber dem Vorjahr von 9,49 % auf 12,48 % gestiegen, dies ist unter anderem auf den Anstieg von 45 Rohrbrüche im Vorjahr auf 61 Rohrbrüche im Wirtschaftsjahr 2021 zurückzuführen. Das Prozessleitsystem mit seinen elektronischen Messstellen soll weiter im Wasserleitungsnetz ausgebaut werden, um schneller Rohrbrüche zu orten und damit die Wasserverluste zu senken.

In der Schwimmhalle lassen die Besucherzahlen wieder hoffen, die Sauna wurde am 22. März 2022 erstmals nach die Schließung im März 2020 geöffnet, hier sind ebenfalls steigende Besucherzahlen zu erkennen. Auch in den folgenden Jahren wird das Hallenfreizeitbad einen Verlust erzielen und ist somit auf den Verlustausgleich der Stadt Karben angewiesen.

Da der städtische Bauhof ausschließlich von der Stadt Karben sowie einigen verbundenen Unternehmen beauftragt wird, sind keine relevanten Änderungen geplant. Der Bauhof wird auch zukünftig aufgrund von eventuellen Verlustübernahmen durch die Stadt Karben ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaften.

In den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Bauhof sind bis heute keine Risiken zu erkennen.

Insgesamt sind Investitionen für 2022 im Abwasserbereich von 2.115 TEUR geplant.

Für den **Kanalbereich** sind folgende Investitionen vorgesehen:

Insgesamt sind Maßnahmen in Höhe von 1.178 TEUR geplant. Für das bewegliche Anlagevermögen sind 10 TEUR und für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter 3 TEUR vorgesehen. Investitionen für Maßnahmen in Neubaugebieten werden mit 20 TEUR veranschlagt. Für Kanalsanierungen gemäß Eigenkontrollverordnung ist mit Investitionen in Höhe von 300 TEUR zu rechnen. Des Weiteren werden für Hausanschlüsse (in offener und geschlossener Bauweise) 30 TEUR

berücksichtigt. Die Baumaßnahmen in Höhe von 815.000 € stellen sich wie folgend da: Kanalerneuerung Hauptstraße (Okarben) 285 TEUR, Erschließung „Am Quellenhof“ 265 TEUR, Kanalerneuerung/Trassenverlegung Sauerbornstraße 100 TEUR, Schlauchliner Transportsammler Burg-Gräfenrode 140 TEUR und Entlastungsbauwerk „Bindweidgraben“ 25 TEUR.

Im Bereich der Kläranlage sind folgende Investitionen vorgesehen:

Insgesamt sind Maßnahmen in Höhe von 937 TEUR geplant. Für das bewegliche Anlagevermögen sind 20 TEUR, 12 TEUR für Laborgeräte, 4 TEUR für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie 45 TEUR für Fahrzeuge angesetzt. Die Investitionen in Höhe von 856.000 € stellen sich wie folgend da:

Kapazitätserweiterung der Kläranlage 200 TEUR, Modernisierung der CPU 400 TEUR, weitere notwendige Maßnahmen (Ersatzbeschaffungen) 100 TEUR, LED Beleuchtung Kläranlage (Energiesparlampen) 35 TEUR, Planungskosten Solarfaltdach/Photovoltaik und Industriestraße 14 (neues Betriebsgebäude) 50 TEUR, Messprogramm für hohe CSB-Belastung 50 TEUR, Zaunanlage Regenrückhaltebecken (Petterweil) 11 TEUR und 10 TEUR für Messtechnik Kläranlage.

Die Investitionen im Betriebszweig Wasserversorgung betragen insgesamt 3.166 TEUR.

Für das bewegliche Anlagevermögen sind 20 TEUR, 5 TEUR für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie 40 TEUR für die Ersatzbeschaffung im Fuhrpark vorgesehen.

Für Investitionen für Maßnahmen in Baugebieten (Bestand) werden 35 TEUR veranschlagt. Für Hausanschlüsse sind 60 TEUR, für Schieber und Verbindungsleitungen 20 TEUR, für Bau von Wasserzählerschächten 20 TEUR und für Wasserzähler 91 TEUR berücksichtigt.

Die Baumaßnahmen in Höhe von 225 TEUR stellen sich wie folgend da: Erneuerung der Trinkwasserleitung „Sauerbornstraße“ 150 TEUR, Erschließung „Am Quellenhof“ 75 TEUR, Anschaffungskosten „Industriestraße 14“ 2.300 TEUR und Umbau und Umzugskosten Industriestraße 350 TEUR.

Erläuterung zum Standortwechsel von der Max-Planck-Straße 21 in die Industriestraße 14

Im Zuge der geplanten Kläranlagenerweiterung von 40.000 auf 60.000 EW (Einwohnerwerte) wurde durch den TÜV Hessen ein Gutachten zu den Geruchs-Immissionen erstellt und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Im Gutachten wurde deutlich, dass die Immissionsgrenzwerte, insbesondere an der angrenzenden Liegenschaft „Industriestraße 14“ mit Wohnhaus überschritten werden und dass nur durch weitere Emissions-Minderungsmaßnahmen die Geruchs-Immissionen reduziert werden können. Auf Grundlage weiterer Berechnungsverfahren wurde ermittelt, dass diverse Becken für ca. 3.000.000 Euro abgedeckt werden müssten. Mit Grundstückskauf und Standortwechsel würde die Industriestraße 14 zum Betriebsgelände gehören und eine Abdeckung wäre daher nicht mehr notwendig.

Des Weiteren werden die Betriebszweige Kanal, Kläranlage, Wasserversorgung, Bauhof und Verwaltung mit dem Standortwechsel zusammen wachsen.

Die Investitionen im Hallenfreizeitbad betragen insgesamt 350 TEUR

Bewegliche Sachen und geringwertige Wirtschaftsgüter erfordern Aufwendungen in Höhe von 50 TEUR, für die Sanierung der Lüftungsanlagen (Foyer, Umkleiden, 1. OG) werden 300 TEUR veranschlagt.

Die Investitionsplanung für den Betriebszweig Bauhof beläuft sich auf gesamt 183 TEUR.

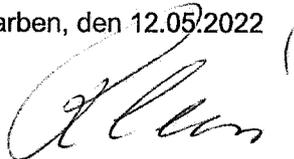
Für das bewegliche Anlagevermögen sind 15 TEUR und für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter 8 TEUR vorgesehen. Für den Mercedes Benz Kipper (7,5 to.) mit Baujahr 1990 sowie dem Mercedes Benz Sprinter Doca mit Baujahr 1997 ist eine Ersatzbeschaffungen in Höhe 95 TEUR notwendig. Für die Beschaffung von Anbauteilen für das MultiCar sind 30 TEUR geplant. Für Planungskosten Neuaufbau Hallendach sind 35 TEUR angesetzt. Das Hallendach muss in den nächsten Jahren umfangreich saniert werden. Hier soll im Vorfeld geprüft werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um auf dem Dach eine Photovoltaikanlage zu installieren.

#### **D. Besondere Vorgänge nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2021**

Seit über zwei Jahren kursiert das Coronavirus in Deutschland. Folge für den Eigenbetrieb ist, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nach wie vor gewisse Risiken bei der Sicherstellung der Wasserversorgung ebenso wie bei der Abwasserbeseitigung vorhanden sind, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Karben auch im Wirtschaftsjahr 2022 belasten könnten. Die Impfungen der Mitarbeiter in den systemrelevanten Betriebszweigen ist abgeschlossen, jedoch könnten sich die zuständigen Personen weiterhin infizieren und bei Eintreten von unvorhergesehenen Vorfällen, könnte die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung ins Stocken gebracht. Ebenfalls sind die Mitarbeiter in den Betriebszweigen Hallenfreizeitbad und Bauhof überwiegend geimpft, auch hier könnte eine Infizierung die Betriebe ins Stocken bringen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist immer noch keine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Coronavirus auf den Eigenbetrieb von der Stadt Karben möglich.

Aufgrund der Inflation und dem Krieg in der Ukraine, sind aktuell steigende Kosten zu verzeichnen, auch hier ist zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Bewertung möglich, wie sich dies auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Karben auswirkt.

Karben, den 12.05.2022



Georg Klein

Kaufmännischer Betriebsleiter



Michael Quentin

Technischer Betriebsleiter

## **Stadtwerke Karben**

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Karben

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Karben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Karben für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadtwerke zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadtwerke abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadtwerke zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadtwerke ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadtwerke.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 12. Mai 2022



Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönzheimer  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Karben, 08.09.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: I / S2 Bearbeiter: Ernst Heuer Verfasser Ernst Heuer	Vorlagen-Nummer: FB 5/554/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	01.08.2022	

Gegenstand der Vorlage

Normenkontrollantrag im Zuge der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat beschließt, die Kanzlei Eiding Rechtsanwälte aus Hanau auf der Grundlage des in der Anlage 1 beigefügten Vergütungsvorschlags (kombinierte Tagespauschale für die mündliche Verhandlung) zu beauftragen, für die Stadt Karben einen Normenkontrollantrag gegen die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 - GVBl. 2021, Nr. 31 S. 394) zu stellen und die Stadt Karben in dem Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) zu vertreten.

### **Sachverhalt:**

Der Magistrat der Stadt Karben hat auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.5.2020 mit Schreiben vom 20.6.2020 eine umfassende Stellungnahme zu dem Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel abgegeben. Auf den Inhalt der Stellungnahme (Anlage 2) wird Bezug genommen.

Als Fazit wurde in der Stellungnahme festgehalten, dass bereits bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vor 20 Jahren das Land Hessen die Stadt Karben als „zentralörtlichen Grenzfall“ eingestuft hat und die Stadt Karben seither aufgrund dynamischer Weiterentwicklungen im Bereich der Einwohner- und Beschäftigtenzahl, der zentralen Einzelhandelsentwicklung im zentralen Ortsteil entsprechend der Baugebietsausweisungen im Regionalen Flächennutzungsplan und in den städtischen Bebauungsplänen sowie aufgrund des Ausbaus der infrastrukturellen Einrichtungen gerade auch im Vergleich zu vielen anderen Städten nunmehr längst die Grenze zur Zentralörtlichkeit überschritten hat.

Zudem wurde an dem Entwurf zur 4. Änderung des LEP Hessen 2020 beanstandet, dass die in der Begründung zu 5.2.2-1 aufgelisteten Zentralitätskriterien und mittelzentralen Versorgungseinrichtungen nicht umfassend berücksichtigt worden sind und die Gewichtungen – insbesondere bezüglich der Einwohnerzahl, der

Arbeitsplatzzentralität und der Entwicklungspotentiale aufgrund der Lage im Raum – intransparent bleiben. Bei ordnungsgemäßer Abwägung der zentralörtlichen Belange würde die Stadt Karben als Mittelzentrum einzuordnen sein.

Das Land Hessen hat die Stadt Karben gemäß der durch die o.g. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in Kraft getretenen 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 unverändert nicht als Mittelzentrum eingeordnet, was sich für die Stadt sowohl im Hinblick auf die Planungshoheit und Stadtentwicklung als auch im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleich negativ auswirkt. Daher ist die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens geboten. Die Kanzlei Eiding Rechtsanwälte ist mit der grundsätzlichen Problematik der Änderung des Landesentwicklungsplans vertraut, da sie bereits die Stadt Pfungstadt im Vorgehen gegen die betreffende Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vertritt.“

Da die Sache eilt, wurde nicht der formelle Entwurf der Vergütungsvereinbarung abgewartet, der sich nicht wesentlich von dem Vergütungsvorschlag unterscheidet (z.B. Verweis Nebenkosten auf RVG, Fälligkeiten).

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: 29.155,00 €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

**Darstellung der Folgekosten:**

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Vergütungsvorschläge Eiding Rechtsanwälte
- Anlage 2: Stellungnahme zur 4. Änderung LEP
- Anlage 3: Erfassungsbeleg





## **Vergütungsvorschläge**

i. S. Stadt Karben ./ Land Hessen

Die Vergütungsvorschläge basieren auf Pauschal-Beträgen. Dies dient zum einen der Einfachheit/Übersichtlichkeit der Abrechnung, zum anderen der Berechenbarkeit der entstehenden Kosten für die Mandantschaft.

Von folgenden **Pauschal-Beträgen für ein Normenkontrollverfahren** vor dem VGH Kassel gegen den LEP 2020 ist auszugehen:

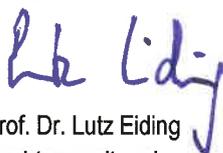
- |   |   |
|---|---|
| • Pauschale für Normenkontrollantrag, die Begründung eingeschlossen<br>(5 Tagespauschalen Dr. Faußner à 2.500,00 € netto)   | 12.500,00 € netto                               |
| • Pauschale für die anschließende Durchführung des schriftlichen Verfahrens<br>(alle erforderlichen Repliken auf die Antragsrwidernngen des Beklagten)<br>(3 Tagespauschalen Dr. Faußner à 2.500,00 € netto)      | 7.500,00 € netto                                |
| • Tagespauschale für Termine der mündlichen Verhandlung inkl. der Prozessvorbereitung;<br>je nach Anberaumung wird 1 Tag für die mündliche Verhandlung geschätzt<br>(Tagespauschale Dr. Faußner 2.500,00 € netto) | 2.500,00 € netto                                |
| • Dringend empfohlen wird eine kombinierte Tagespauschale für Prof. Dr. Eiding und Dr. Faußner<br>(4.500,00 € netto)  | 4.500,00 € netto                                |
| • <b>Gesamt</b>   | <b>22.500,00 € netto oder 24.500,00 € netto</b> |

Anmerkungen:

- In den o. g. Tagespauschalen à 2.500,00 € netto von Dr. Faußner (der sonst 2.000,00 € netto abrechnet) ist jeweils die Durchsicht und Endfassung der Schriftsätze durch Prof. Dr. Eiding enthalten.
- Die Vergütung für das erstinstanzliche Verfahren vor dem VGH Kassel ist damit in Höhe von **26.775,00 € brutto oder 29.155,00 € brutto** vollständig erfasst, es kommen nur noch Nebenkosten wie Reisekosten u. ä. hinzu.
- Je nach Ausgang des Verfahrens wäre gegebenenfalls die Vergütung für eine Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG neu zu vereinbaren.
- Die genannten Tagespauschalen knüpfen an den von Dr. Faußner bislang angesetzten Stundensatz von 325,00 € netto an. Eine Tagespauschale geht daher von einem kalkulatorischen Arbeitsaufwand von etwa 7,5 Stunden aus, egal wie lange an diesem Tag gearbeitet wird. Der Stundensatz von Prof. Dr. Eiding beträgt 475,00 € netto.
- Für die Tagespauschale betreffend die Termine der mündlichen Verhandlung gehen wir bei der genannten Pauschale entweder von der Anwesenheit von einem Rechtsanwalt aus, oder Sie wählen wie von uns empfohlen beide aus. So kann Dr. Faußner benötigte Unterlagen heraussuchen, während Prof. Dr. Eiding konzentriert der Verhandlung folgt bzw. seinen Vortrag fortsetzt. Dies hat sich stets bestens bewährt.

- Die Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen von Pressemitteilungen, Kontakt zur Presse sehen wir als Nebenleistungen zu den vorstehend genannten Pauschalen an. Wir setzen sie damit (bis auf die Wahrnehmung von gewünschten Vor-Ort-Terminen) nicht als separaten Posten an.

Hanau, den 19.07.2022



Prof. Dr. Lutz Eiding  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Honorarprofessor für öff. Baurecht



Dr. Martin Faußner  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Lehrbeauftragter für öff. Baurecht

cit. 29 TOP 009



# Der Magistrat der Stadt Karben

cit. 700. f  
Stadtverwaltung Karben · Postfach · 61174 Karben

## Einschreiben Rückschein

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Abteilung I - Landesentwicklung, Energie  
Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

vorab per Fax: 06 11/8 15-22 25  
vorab per E-Mail: [Natalie.Scheck@Wirtschaft.Hessen.de](mailto:Natalie.Scheck@Wirtschaft.Hessen.de)

**Auskunft erteilt:** Guido Rahn  
**Telefon:** 06039/481-0 (Zentrale)  
**Tel.-Durchwahl:** 06039/481-999  
**Telefax:** 06039/481-7710  
**E-Mail:** [Guido.Rahn@karben.de](mailto:Guido.Rahn@karben.de)  
**Zimmer-Nr.:** 110

**Aktenzeichen:**

**Anschrift:** Rathausplatz 1  
61184 Karben

Per. 03.00. f  
**Datum:** 20.06.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel – ; 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Entwurf für die Beteiligung nach § 9 ROG i.V. mit § 4 HLPG**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Karben nimmt zu dem o.g. Entwurf des Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (kurz: LEP Hessen 2020) gemäß § 4 Abs. 2 HLPG wie folgt Stellung:

Für die Rechtmäßigkeit des Landesentwicklungsplans kommt es materiell-rechtlich darauf an, dass gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

**Konten der Stadtkasse Karben:**  
Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE69 5185 0079 0110 0000 30  
SWIFT-BIC: HELADEF1FRI

Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE06 5019 0000 0004 8651 54  
BIC: FFBVDEFF

Volksbank Mittelhessen  
IBAN: DE60 5139 0000 0085 5496 00  
BIC: VBMHDE5F

**Haltestelle der vgo-Busse:** Bürgerzentrum, Linien 72, 74,75 (AST), 76, X27

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag 14.00 - 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten „Stadtpunkt“**  
Montag 8.00 - 19.00 Uhr  
Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten Zulassungsstelle:**  
Montag-Donnerst. 07.30 - 15.30 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.karben.de](http://www.karben.de)



Soweit die Planansätze als Ziele der Raumordnung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt werden, wie z.B. die bestimmten Strukturräume oder die in sechs Kategorien festgelegten Mittelzentren, muss es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Land als Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums handeln.

**Der Entwurf des LEP Hessen 2020 erfüllt diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht.**

## 1. Systemwidrige und intransparente Abgrenzung der Raumkategorien sowie Unklarheit bei den Gewichtungen der raumstrukturellen Kriterien

Das Land hat die nach Planziffer 4.2.1-5 bis 4.2.1-6 definierten Strukturräume u.a. (!) auf der Grundlage der **Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte** (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne primären Sektor pro km<sup>2</sup>) abgegrenzt.

Diese Dichtebestimmung steht in Widerspruch zur Begründung zu 4.2.3-1 bis 4.2.3-8, wonach ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung und der Flächen für Industrie und Gewerbe die **systematische Schwerpunktbildung entlang der Entwicklungsachsen**, speziell zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und Sicherung der Auslastung des ÖPNV entlang der Entwicklungsachsen an vorhandenen und geplanten Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV entsprechend dem Prinzip der dezentralen Konzentration ist (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG sowie Planungsziffer 3.1-1 [G] und Begründung zu 3.1-1 bis 3.1-7 der Dritten VO zur Änderung der VO über den LEP Hessen 2000 vom 21.6.2018, GVBl. 2018 I S. 409, 410, 411).

Außerdem sind gem. dem Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und der örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Danach wäre sowohl der genannte Wert bezüglich der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte als auch die Ausprägung der Siedlungsstruktur i.S. der Begründung zu 4.2.1-5 bis 4.2.1-6 also nicht auf die Gesamtfläche der Kommune zu beziehen gewesen, sondern vielmehr auf die Anteilsfläche (Gemarkungsflächen) des zentralen Ortsteils (zur Betrachtung der Zentrenstrukturen unabhängig von den kommunalen Grenzen vgl. Danielzyk/Priebs, Gutachterliche Stellungnahme für ein Konzept zu künftigen Festlegungen zentraler Orte im Rhein-Main-Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Mittelzentren vom 31.1.2019, S. 4 – Anlage 3 zum Ergebnisbericht der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur [ZORa]; zum funktional zu verstehenden Begriff des „Zentralen Ortes“ vgl. auch OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. vom 15.5.2014 -2 K 36/12 – juris RN 142). Zudem bleibt intransparent, mit welchem Anteil die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, die Ausprägung der Siedlungsstruktur sowie die Lage an den überregionalen Entwicklungsachsen bei der Bestimmung der Raumkategorie untereinander gewichtet worden sind.

## 2. Abwägungsdefizit bei der Zuordnung der Stadt Karben zur Raumkategorie „Verdichteter Raum“

Da es für die Zuordnung als Mittelzentrum auch auf die Lage im Raum ankommt (vgl. Entwurf LEP Hessen 2020 Ziff. 5.1-4 [Z]), ist zunächst darauf einzugehen, ob die Zuordnung der Stadt Karben zu dem vorgesehenen Strukturraum nachvollziehbar ist. Nach dem Entwurf des LEP Hessen 2020 (S. 21 Tabelle 3) wird die **Stadt KARBEN dem verdichteten Raum zugeordnet. Dieser Einordnung liegt ein Abwägungsdefizit zugrunde**, da der Sachverhalt nicht hinreichend umfassend ermittelt worden ist.

Die Stadt Karben ist die **einzig (!) Kommune, die trotz unmittelbarer Angrenzung an das Oberzentrum Frankfurt nicht dem hoch verdichteten Raum zugerechnet werden soll**.

Die Stadt Karben liegt sowohl unmittelbar an der Bundesstraße B 3 und an der Bundesstraße B 521 als auch an der von Frankfurt nach Norden weisenden überregionalen Bahntrasse der Main-Weser-Bahn mit zweifachem S-Bahn-Anschluss und damit entsprechend den Begründungen zu 4.2.1-5 bis 4.2.1-6 und zu 4.2.2-1 bis 4.2.2-2 an überregionalen Entwicklungsachsen.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass der drei- und viergleisige Ausbau der Bahnstrecke von Frankfurt nach Friedberg bereits begonnen hat und zu einer Verstärkung der überregionalen Entwicklungsachse, an der die Stadt Karben liegt, führen wird.

Die in Tabelle 3 (Entwurf LEP Hessen 2020, S. 21) eingezeichnete Entwicklungsachse muss daher entweder in Richtung Karben verbreitert oder verschoben werden, **da die im Entwurf eingezeichnete Entwicklungsachse auf dieser Höhe offenbar nur den Verlauf der A 5 nachzeichnet**, ohne die Bundesstraßen und vor allem den Verlauf der überregionalen Bahnstrecke zu berücksichtigen.

Insoweit ist auf den Regionalplan Südhessen 2000 zu verweisen (StAnz. 2001, 622), in dem sowohl die regionale Verkehrsachse als auch die überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachs mitten durch die Stadt Karben führte.

Die Verschiebung der überregionalen Entwicklungsachse in Verbindung mit der unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum Frankfurt würde dann auch dazu führen, dass Karben zu dem Hochverdichtungsraum gehört und entsprechend der Begründung zu 4.2.3-1 bis 4.2.3-8 dieser Standortvorteil zu nutzen und weiter auszubauen ist, damit der hochverdichtete Raum seine Funktion als Impulsgeber für die betreffende Standortregion wahrnehmen kann.

Die unmittelbar an das Oberzentrum Frankfurt am Main angrenzende Stadt Karben ist im Bereich Wohnungsbau und Arbeitsplätzen wegen der S-Bahnanbindung des zentralen Ortsteils an den öffentlichen Personennahverkehr prädestiniert, entsprechend der Begründung zu 5.2.2-8 zur Entlastung der Metropole Frankfurt am Main beizutragen und im zentralen Ortsbereich der o.g. Entwicklungsachsen gemäß dem Prinzip der dezentralen Konzentration die Siedlungsflächenentwicklung und die Entwicklung für Flächen für Industrie und Gewerbe zu steuern (vgl. Begründung zu 4.2.3-1 bis 4.2.3-8).

Gerade im Bereich der Bahnstrecke mit seinen beiden Haltepunkten bestehen - wie aus dem Regionalen Flächennutzungsplan ersichtlich - in dem zentralen Ortsteil der Stadt (Stadtteile Klein- und Groß-Karben, Kloppenheim und Okarben) noch beträchtliche Entwicklungspotenziale, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 ROG zu sichern sind.

Am **Stichtag des 31.12.2018 betrug die Einwohnerzahl in dem zentralen Ortsteil** nach dem amtlichen Melderegistereintrag **insgesamt 15.850 (!) Einwohner** (siehe Ausführungen unter Punkt 5.). Beträchtliche siedlungs- und gewerbewirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im zentralen Ortsteil bestehen im verkehrlich gut angebunden Bereich der Bahnstrecke und der B 3 in Fortsetzung des bestehenden Wohn- und Gewerbegebiets im Westen von Okarben sowie in Kloppenheim (siehe auch Regionaler Flächennutzungsplan).

Aufgrund ihrer sonstigen unten aufgeführten Strukturdaten wäre die Stadt Karben - schon wegen der Vergleichbarkeit mit anderen Mittelzentren im hoch verdichteten Raum - als Mittelzentrum auszuweisen.

### **3. Die Ungeeignetheit der Prüfung mittelzentraler Kooperationen als Ziel der Raumordnung**

In Ziff. 5.1-5 (Z) ist die Prüfung der Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen als Ziel der Raumordnung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt es sich bei einem Ziel der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Wie die Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-6 (S. 30) im Entwurf des LEP Hessen 2020 deutlich macht, werden jedoch u.a. die zu vereinbarenden Ziele und Maßnahmen auf die Ebene des Kooperationsvertrages zwischen den Kommunen verschoben, so dass das Land als Planungsträger gerade nicht die abschließenden verbindlichen Vorgaben i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG trifft, sondern diese der abschließenden Entscheidung der mittelzentralen Kommunen überlässt.

Selbst wenn unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG eine gewisse planerische Zurückhaltung als notwendig anzusehen ist, weist die Planaussage der Prüfung der Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben eine solche geringe Dichte auf, dass sie die abschließende Abwägung nicht vorwegnimmt (vgl. BVerwG, Urt. vom 18.9.2003 – 4 CN 20/02 – juris RN 30).

Das Land lässt offen, welche konkreten Kommunen in welchem Raum und in welchem konkreten Kooperationsfeld mit welchem Ziel Vereinbarungen abschließen sollen. Damit erreicht das ausgegebene Ziel nicht den Grad der Verbindlichkeit i.S. der o.g. bundesrechtlich maßgeblichen Definition eines Ziels der Raumordnung. Das Ziel ist wegen der völligen Unbestimmtheit und Unverbindlichkeit unwirksam (zur unwirksamen Einführung mittelzentraler Verbände im Zusammenhang mit der Aufstellung eines LEP vgl. VG Neustadt, Urt. vom 27.5.2015 – 3 K 359/14.NW – juris RN 58 ff.). Neben der inhaltlichen Unklarheit kommt auch die zeitliche Unverbindlichkeit der Entscheidung des Planungsträgers hinzu, der entsprechend der Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-6 die Umsetzung des (unbestimmten) vereinbarten Inhalts dem zu vereinbarenden Zeitplan der Kooperationspartner überlässt.

Derartige inhaltlich und zeitlich völlig unbestimmte Kooperationsvereinbarungen können – insbesondere auch mit Blick auf die Verbindlichkeitsansprüche aus § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB – kein Ziel der Raumordnung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen.

Das übergeordnete Ziel einer umfassenden zentralörtlichen Infrastruktur i.S. der Planziffer 5.2.2-1 (Z) im hochverdichteten bzw. verdichteten Raum um die Metropole Frankfurt/M. ist entsprechend dem fachlichen Ratschlag der nur teilweise vom Planungsträger veröffentlichten Stimmen der Raumforschungsexperten besser zu erreichen, wenn der Planungsträger in dem LEP Hessen 2020 - ggf. teilweise unter Einbeziehung der Metropole - z.B. aufgrund von Pendlerverflechtungen, Entwicklungsachsen und Erreichbarkeitskriterien mehrere Mittelzentren konkreten Funktionsräumen oder Kooperationsräumen zuordnen würde, innerhalb derer dann die Zentralitätskriterien erfüllt und die zentralörtlichen Einrichtungen vollständig vorliegen würden (vgl. ähnlich Danielzyk/Priebs, Gutachterliche Stellungnahme für ein Konzept zu künftigen Festlegungen zentraler Orte im Rhein-Main-Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Mittelzentren vom 31.1.2019, S. 8; vgl. auch Greiving u.a., Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge, Endbericht vom 30.9.2014 [letzte Änderung 10.2.2015] im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung [BBSR] im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung [BBR], S. 27; Positionspapier aus der ARL 92, Anforderungen an ein zukünftiges Zentrale-Orte-Konzept, Beispiele aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, S. 7, 8 und 9 unter Bezug auf das nicht veröffentlichte Gutachten von Greiving/Winkel 2009 „Studie zur Bestimmung zentraler Orte in Hessen“).

#### **4. Fehlerhafte einseitige Zuordnung der Stadt Karben zum Mittelbereich der Stadt Bad Vilbel**

Ausweislich der Tabelle im Anhang C des Entwurfs zum LEP Hessen 2020 (S. 85) **soll die Stadt Karben zu dem Mittelbereich des Mittelzentrums Bad Vilbel gehören.** Die Einbeziehung der Stadt Karben in den Mittelbereich Bad Vilbels erfordert die Beurteilung der zentralörtlichen Abhängigkeitsbeziehungen.

- Pendlerverflechtungen

Hierbei spielen unter dem Gesichtspunkt der übergemeindlichen Arbeitsplatzversorgung (vgl. Begründung zu 5.2.2-1) die Pendlerverflechtungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der beiden Kommunen nach den amtlichen Statistiken der Bundesagentur zur Arbeit eine gewichtige Rolle.

Während die Stadt Bad Vilbel zum genannten Stichtag einen erheblichen Auspendlerüberschuss sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in Höhe von 3.490 aufweist (insgesamt 11.385 Auspendler), hat die Stadt Karben lediglich einen Auspendlerüberschuss in Höhe von 1.367 (insgesamt 7.374 Auspendler), was die **Zentralitätswirkung der Stadt Karben und deren vergleichsweise stärkere Sogwirkung für das Umland deutlich macht.**

Zum **Stichtag des 30.6.2018 pendelten von Karben nach Bad Vilbel 593 Beschäftigte, das sind gerade einmal 7,5 % (!) der Einpendler nach Bad Vilbel** (insgesamt 7.895 Einpendler). Von der Stadt Bad Vilbel pendeln 327 Beschäftigte nach Karben, das sind nur 5,4 % der Einpendler (insgesamt 6.007 Einpendler).

Wieso bei einer derart geringen Verflechtung die Stadt Karben einem Mittelbereich BAD VILBEL zugeschlagen werden soll ist hier nicht nachzuvollziehen.

Der Auspendleranteil nach Frankfurt mit insgesamt 6.722

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt für Bad Vilbel 59 %, während dieser Anteil mit 3.363 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der Stadt Karben nur einen Anteil von 45,6% ausmacht.

Der Auspendleranteil in den Wetteraukreis beträgt bei Karben 15,7, % (1.159 Auspendler), während der Auspendleranteil von Bad Vilbel in den Wetteraukreis gerade einmal 5,9 % ausmacht (676 Auspendler).

Die Einpendlerquote von Frankfurt nach Bad Vilbel beträgt 21,5 % (1.695 Einpendler). Die Einpendlerquote aus dem gesamten Wetteraukreis beträgt mit 1.834 Einpendlern nach Bad Vilbel 23,2 %.

Die Einpendlerquote von Frankfurt nach Karben beträgt 13,6 % (817 Einpendler), hingegen beträgt die Einpendlerquote aus den Kommunen des Wetteraukreis mit 2.447 Einpendlern insgesamt 40,7 % und ist damit dreimal so hoch wie die Einpendlerquote von Frankfurt nach Karben.

Die Einpendlerquote aus dem Main-Kinzig-Kreis nach Karben liegt bei 13,7 % (822 Einpendler), die Auspendlerquote lediglich bei 4,8 % (357 Auspendler). Mit einer Einpendlerquote von 7 % (419 Einpendler) und einer Auspendlerquote von 11,5 % (845 Auspendler) sind die sogar die Verflechtungen Karbens in den Hochtaunuskreis insgesamt etwas stärker ausgeprägt als die Bad Vilbels.

Diese Zahlen und Pendlerverhältnisse verdeutlichen, dass Bad Vilbel auf die Stadt Frankfurt und den Wetteraukreis eine ähnliche Anziehungswirkung ausübt und vergleichsweise auch eine recht hohe Anziehungswirkung auf den Main-Kinzig-Kreis hat.

Die Stadt Karben hingegen hat ein deutliches Übergewicht an Einpendlern aus den umliegenden Kommunen des Wetteraukreises. So hat Karben z.B. allein 356 Einpendler aus der Kreisstadt Friedberg (29.180 Einwohner), umgekehrt aber nur 195 Auspendler dorthin. Karben hat damit mehr Einpendler aus der entfernter liegenden Kreisstadt als aus der Nachbarstadt Bad Vilbel.

Die Stadt Karben hat danach im Vergleich zu Bad Vilbel eindeutig eine hervorgehobene und selbstständige Versorgungsfunktion für die

Gleichzeitig trägt die Stadt Karben aber auch - so wie gemäß der Begründung zu 5.2.2-8 für die polyzentralen Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes vorgesehen - mit ihrem genannten hohen Auspendleranteil (45,6 %) nach Frankfurt am Main nachhaltig zur Entlastung der Metropole bei.

Obwohl die Stadt Friedrichsdorf gut 3.000 Einwohner mehr hat als die Stadt Karben, unterscheiden sich die Einpendlerzahlen nur marginal (Friedrichsdorf 6.040, Karben 6.007); und obwohl der Auspendleranteil zu dem benachbarten Mittelzentrum Bad Homburg v.d.H. mit 1.770 Auspendlern von 6.004 mit 29,3 % annähernd das Vierfache von dem Auspendleranteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausmacht, die von Karben nach Bad Vilbel pendeln, wird die Stadt Friedrichsdorf nicht dem Mittelbereich der Stadt Bad Homburg v.d.H. zugeordnet.

Friedrichsdorf hat einen Auspendleranteil hin zur Stadt Frankfurt in Höhe von nur 36,5 %, also nicht unbeträchtlich weniger als Karben mit 45,6 %, womit Karben gem. der Begründung zu 5.2.2-8 in stärkerem Maße die Entlastungsfunktion eines Mittelzentrums zugunsten der Metropole Frankfurt im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (VG) erfüllt als Friedrichsdorf. Dennoch wird der Stadt Friedrichsdorf ein eigener Mittelbereich zugewiesen, der Stadt Karben hingegen nicht. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, nach welchen Maßstäben hier der Planungsträger die Bildung der Mittelbereiche vorgenommen hat. Unter dem Gesichtspunkt der sog. Systemgerechtigkeit verstößt das Land mit seinem Entwurf LEP 2020 gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

- Schulzentralität

Für die Zentralitätseinstufung hat der Planungsträger der Schulzentralität eine erhebliche Bedeutung beigemessen. Aus den Schülerstatistiken aus Bad Vilbel und Karben für die Sekundarstufen 1 und 2 der öffentlichen Schulen ergibt sich nun aber insgesamt eindeutig, dass Karben als Schulstandort eine erheblich höhere Anziehungswirkung auf Bad Vilbels Schülerinnen und Schüler hat als umgekehrt.

Für die vergleichbaren Halbjahre 2018/2019 waren **aus Bad Vilbel an der Kurt-Schumacher-Schule (KSS) insgesamt 170 Schülerinnen und Schüler**, umgekehrt **am GBG und an der John-F.-Kennedy-Schule insgesamt aber nur 31 (!) Karbener Schülerinnen und Schüler.**

Noch extremer ist das Missverhältnis für das vergleichbare **Halbjahr 2019/2020** (192 Schülerinnen und Schüler an der KSS und **nur 23 (!) Karbener Schülerinnen und Schüler am GBG und an der John-F.-Kennedy-Schule.**

Auch für die Schulzentralität gilt im Übrigen, dass die Stadt Karben – ähnlich wie bei der Arbeitsplatzzentralität – einen anderen Einzugsbereich hat. Insgesamt kamen im **2. Schulhalbjahr 2018/2019 insgesamt 268 auswärtige Schülerinnen und Schüler an die KSS**. Bei insgesamt 1.289 Schüler/innen an der KSS **entspricht dies einem Anteil von rd. 20% auswärtigen Schüler/innen.**

Auch hier liegt ein **Schwerpunkt bei den Wetterauer Kommunen**, aus denen im Halbjahr 2018/2019 insgesamt 258 Schülerinnen und Schüler an die KSS in Karben gingen, aber insgesamt (inkl. denen aus Karben) lediglich 35 (!) Schülerinnen und Schüler aus dem Wetteraukreis die Sekundarstufen 1 und 2 der öffentlichen Schulen Bad Vilbels besuchten.

**Für das zweite Schülerhalbjahr 2019/2020 besuchten sogar 300 auswärtige Schülerinnen und Schüler die KSS von insgesamt 1.326.** Davon besuchten 286 Schüler und Schülerinnen aus dem Wetteraukreis (inkl. denen aus Bad Vilbel) die KSS in Karben, hingegen insgesamt (inkl. denen aus Karben) nur 30 (!) Schülerinnen und Schüler aus dem Wetteraukreis die öffentlichen Schulen Bad Vilbels mit Sekundarstufe 1 und 2. Die Stadt Bad Vilbel hat mit großem Abstand die meisten auswärtigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 und 2 aus Frankfurt.

Die Zahlen machen deutlich, dass es auch **unter dem Gesichtspunkt der Schülerverflechtungen und der Schulzentralität der beiden Kommunen abwägungsfehlerhaft wäre, die Stadt Karben dem Mittelbereich Bad Vilbels zuzuordnen.**

### **Wegfall früherer infrastruktureller Verbindungen**

Früher noch vorhandene infrastrukturelle Bindungen zu Bad Vilbel (z.B. Krankenhaus, Amtsgericht) sind entfallen, so dass nicht erkennbar ist, dass Bad Vilbel im Vergleich zum sonstigen Verflechtungsbereich, insbesondere dem Oberzentrum Frankfurt, eine hervorgehobene infrastrukturelle Sog- und Versorgungswirkung auf die Stadt Karben ausübt, die es rechtfertigen könnte, den Mittelbereich der Stadt Bad Vilbel nach Karben auszudehnen.

## **Entlastungsfunktion für die Metropole Frankfurt**

Gemäß der Begründung zu 5.2.2-8 weisen die in großer Anzahl auftretenden Mittelzentren eine vergleichbare Ausstattung wie die übrigen Mittelzentren auf, liegen geographisch jedoch – wie die Stadt Karben – in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander und zu dem Oberzentrum. Diese Mittelzentren erfüllen danach nicht die gleiche Versorgungsfunktion für benachbarte Kommunen wie die übrigen Mittelzentren.

### **Sie übernehmen insbesondere eine Entlastungsfunktion für die Metropole Frankfurt am Main.**

Diese Entlastungsfunktion erfüllt die Stadt Karben – wie bereits unter Punkt 2 dargelegt – in vollem Umfang und teils in größerem Umfang als andere Mittelzentren im hoch verdichteten Raum.

Die Bildung gemeinsamer Mittelbereiche von Kommunen, die nach dem Entwurf des LEP Hessen 2020 innerhalb und außerhalb des hoch verdichteten Raums liegen, ergibt nach dieser Zielsetzung der Raumordnung keinen Sinn, wenn der spezielle Mitversorgungsgrad vergleichsweise gering ist und der Planungsträger selbst davon ausgeht, dass die eine Kommune gegenüber der anderen keinen konstituierenden Bedeutungsüberschuss hat (vgl. Begründung zu 5.2.2-8) und – wie hier die Stadt Karben – die in den Mittelbereich einbezogene Kommune bezüglich der Pendlerbewegungen und der Schülerherkunft einen signifikant selbständigen Verflechtungsbereich aufweist (siehe oben).

Dieser **Verflechtungsbereich in das Umland wird sich auch noch verstärken, weil die Stadt Karben nach wie vor eigene beträchtliche Entwicklungspotenziale im Zentralen Ortsteil** im Bereich der Siedlungstätigkeit, der wirtschaftlichen Infrastruktur und des vielfältigen Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes in den Gewerbegebieten rund um die Überregionalen Entwicklungsachsen, der sich bereits im Ausbau befindlichen Rhein-Weser-Bahn (Ausbau drittes- und viertes S-Bahn-Gleis) und der B 3 **aufweist** und auch die Voraussetzungen für den Ausbau des zentralen Versorgungsbereichs um den Bahnhof Groß-Karben bestehen.

Die Erreichbarkeit durch den Gleisausbau - auch für die Schulanbindung - wird noch einmal verbessert.

Der viergleisige Ausbau für die S-Bahn der Bahnstrecke zwischen Frankfurt und Friedberg setzt das bereits in Planziffer 5.1.2- 4 der Dritten VO zur Änderung der VO über den LEP Hessen 2000 vom 21.6.2018, GVBl. 2018 I, S. 469 enthaltene Ziel der

Raumordnung des viergleisigen Ausbaus der S-Bahn zur Trennung von Nah- und Fernverkehr um.

Der erste Bauabschnitt von Frankfurt-West nach Bad Vilbel befindet sich bereits in der Bauphase; die Hauptbaumaßnahme für die zweite Baustufe von Bad Vilbel nach Friedberg, die zu einer erheblichen Attraktivitäts- und Zentralitätssteigerung der Stadt Karben an ihren beiden Haltepunkten im zentralen Ortsteil führen wird, soll laut DB im Jahr 2023 beginnen. Nach Darstellung der Deutschen Bundesbahn handelt es sich um eines der zentralen Schieneninfrastrukturprojekte der Rhein-Main- Region (vgl. näher unter [www.s6-frankfurt-friedberg.de](http://www.s6-frankfurt-friedberg.de) – unter „Das Projekt“ sowie „Bauablauf und Logistik“).

Mit dem Ausbau der Strecke kann gleichzeitig mehreren konkretisierten Grundsätzen der Raumordnung nach der Dritten VO zur Änderung der VO über den LEP Hessen 2000 vom 21.6.2018 entsprochen werden:

- Ausbau und Kapazitätserweiterung des ÖPNV-Netzes, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr,
- Ausbau des ÖPNV als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr,
- Verkürzung der Zugfolgezeiten und Erhöhung der Geschwindigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs, die Geschwindigkeiten
- Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung zur Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen - insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen

(vgl. Planziffern 5.1.3-1 [G], 5.1.3-2 [G], 5.1.3-6 [G] und Begründung zu 5.1.3-1 bis 5.1.3-9 der Dritten VO zur Änderung der VO über den LEP Hessen 2000 vom 21.6.2018, a.a.O., S. 471, 472).

**Der zentrale Versorgungsbereich hat sich rund um den Bahnhof mit der Ansiedlung und Agglomeration verschiedener Einzelhandelsbetriebe in den Bebauungsgebieten „Einkaufszentrum Bahnhof“ und „Brunnenweg“ im Stadtteil Groß-Karben sowie im Bebauungsgebiet „Neue Mitte“ im Stadtteil Kloppenheim erheblich weiterentwickelt. Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln (vgl. Planziffer 6-6 [Z]**

und Begründung zu 6-5, Entwurf LEP Hessen S. 50, 55). Damit entspricht die Stadt auch dem Grundsatz der guten Erreichbarkeit zentralörtlicher Daseinsvorsorge mit dem ÖPNV (Planziffer 5.3-2 [G]). In dem Zentrum der Stadt befinden sich außerdem das KINO, mehrere Arztpraxen, die Stadtverwaltung inkl. Bürgerzentrum, die Zentralbibliothek, die Stadtpolizei sowie eine Polizeistation, das Hallenfreizeitbad mit Saunawelt, das Jugendkulturzentrum ebenso wie ein Altenpflegeheim des ASB.

Auch der Wohnbereich in unmittelbarer Bahnhofsnähe wird sich mit der Umsetzung des Bebauungsgebiets „Am Taunusbrunnen“ im Stadtteil Kloppenheim noch einmal beträchtlich vergrößern (119 Wohneinheiten - Bezugsdatum 09/2020).

Eine noch weitergehende und umfangreiche Erweiterung des Stadtzentrums zeichnet sich in Fortsetzung des Baugebiets „Brunnenweg“ ab. Hierfür läuft ein Planabweichungsverfahren vom Regionalen Flächennutzungsplan. Die Chancen für die Realisierung der Komplettierung der Stadtmitte stehen sehr gut, nachdem sich sowohl das Regierungspräsidium Darmstadt als auch der Wetteraukreis für den Abweichungsantrag ausgesprochen haben. Erleichtert wurde der Ausbau des Stadtzentrums auch durch die zwischenzeitlich fertiggestellte Nordumgehung Karbens durch die K 246 und die Landesstraße L 3351 sowie die Anbindung an die B 3 zwischen den Stadtteilen Kloppenheim und Okarben. Die genannten realisierten städtebaulichen Planungen und Gegebenheiten auf der Grundlage des Regionalen Flächennutzungsplans sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG im Zuge des sog. Gegenstromprinzips i.S. des § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Der eigenständige, nachhaltige Verflechtungsbereich der Stadt Karben, das umfangreiche und vielfältige Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot, die hohe Arbeitsplatzdichte, der zentrale Versorgungsbereich mit weiterem erheblichen Entwicklungspotential in den zentral gelegenen Stadtteilen (insgesamt 15.850 Einwohner zum Stichtag des 31.12.2018), die gute Erreichbarkeit der Stadt für das Umland aufgrund der Anbindung an den ÖPNV und das überregionale Verkehrsnetz über Frankfurt/M. und die Kreisstadt Friedberg sind allesamt raumordnerische Belange, die in der abschließenden Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG hätten dazu führen müssen, die Stadt Karben als Ziel der Raumordnung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG als Mittelzentrum auszuweisen.

Die Stadt Karben würde **damit nämlich idealerweise als Mittelzentrum u.a. folgende Grundsätze der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 ROG erfüllen können:**

- Konzentration der Siedlungstätigkeit auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG),
- Schaffung örtlicher Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG),
- Schaffung bzw. Vorhandensein räumlicher Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integratives Verkehrssystem (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 ROG),
- gute Erreichbarkeit des zentralen Ortsteils unter Berücksichtigung des Vorrangs des umweltverträglichen Verkehrsträgers Schiene (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 6 bis 8 ROG),
- wirtschaftsnahe Infrastruktur, ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Gebot der Stärkung regionaler Wachstumspotentiale (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 ROG).

Aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben sich weitere raumordnerische Belange, die zusätzlich für die Einordnung der Stadt Karben als Mittelzentrum ins Gewicht fallen.

### **Stadt Karben als Mittelzentrum in Kooperation mit der Stadt Bad Vilbel im Verdichtungsraum (VII)**

Alternativ käme in Betracht, die Stadt Karben als Mittelzentrum in Kooperation mit der Stadt Bad Vilbel im Verdichtungsraum (VII) gem. Planziffer 5.2.2-7 einzuordnen. Als Beispiel eines Mittelzentrums, das in Kooperation im Verdichtungsraum mit anderen Städten einen Kooperationsraum bildet, ist z.B. Lorsch zu nennen, das vergleichsweise eine erheblich geringere Einwohnerzahl und auch schlechtere Infrastrukturdaten als Karben aufweist.

Dass Karben (unzutreffender Weise) einem anderen Strukturraum angehört, ist für eine Kooperation kein Hindernis, wie die Kooperationen von Taunusstein und Eltville mit Wiesbaden deutlich machen.

So würden einerseits die eigenständigen nachhaltigen Verflechtungen der Stadt Karben in den Wetteraukreis, andererseits aber auch die bereits bestehenden Kooperationen mit der Stadt Bad Vilbel Berücksichtigung finden.

Die Stadt Bad Vilbel und die Stadt Karben sind auf den unterschiedlichsten Bereichen bereits verschiedene Kooperationen eingegangen, die durch die Ausweisung als zwei Mittelzentren in Kooperation in ihrem Bestand gesichert würden.

Im Verwaltungsbereich gibt es seit mehreren Jahren bereits einen gemeinsamen Ordnungsbezirk auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung; zudem gibt es eine vertraglich verbindliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Standesamts. Sowohl im sozialen Bereich (Suchthilfe und Suchprävention für Bad Vilbel und Karben) als auch im kulturellen Bereich (Musikschule Bad Vilbel/Karben) bestehen Kooperationen.

Für diese Kooperationen (insbesondere MUSIKSCHULE und DROGEN/SUCHTBERATUNG) bringt die Stadt Karben beträchtliche finanzielle Mittel auf. Bisher erfolgt die finanzielle Beteiligung der Stadt Karben ohne einen entsprechenden Abschlag aufgrund der Schlechterstellung im Vergleich zur Stadt Bad Vilbel infolge der geringeren Ausstattung im KFA wg. fehlender Einstufung als Mittelzentrum im Gegensatz zu Bad Vilbel. Gerade im Hinblick auf die Auswirkung der Ausweisung als Mittelzentrum auf den kommunalen Finanzausgleich würde eine einseitige Berücksichtigung Bad Vibel's die Motivation der Stadt Karben untergraben, an der regionalen Verantwortungsgemeinschaft (im Sinne interkommunaler Kooperation) festzuhalten und diese ggf. auch auszubauen (vgl. zu regionalen Verantwortungsgemeinschaft in Mittelbereichen Endbericht des BMVI vom 30.9.2014 [letzte Änderung 10.2.2015], Reform der Zentrale-Orte-Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge, S. 102).

Dies würde dem Ziel einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit entgegenwirken, die auch z.B. im Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (Metropolgesetz) oder im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zum Ausdruck kommt. Wegen der schulischen Verflechtungen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Schließlich verbinden auch gemeinsame Verkehrsinteressen die beiden Kommunen, da sie beide unmittelbar an den zentralen Verkehrsachsen liegen, der Bundesstraße B 3 und der Rhein-Main-Weser-Bahn (vgl. obig Ausführungen).

## 5. Fehlende Gewichtung der Einwohnerzahl und falsche Einwohnerprognose

- **Fehlende Gewichtung der Einwohnerzahl**

Bei den Kriterien zur Beurteilung der Zentralität wurden die Bevölkerungsdaten zu den anderen Blöcken „Zentralörtliche Infrastruktur“ und „Zentralität“ mit „NULL PUNKTEN“ und somit nicht berücksichtigt.

So hat die Stadt Karben mit 22.127 Einwohnern und erfüllt somit bereits mit ihrer eigenen Einwohnerzahl die Mindestzahlen für ein Mittelzentrum – allerdings wurde dies in keinsten Weise in die Gewichtung einbezogen.

Die Stadt KARBEN hat somit zweithöchste Einwohnerzahl der Unterzentren in ganz Hessen und deutlich mehr Einwohner als viele Mittelzentren.

Auch wenn die Einwohnerzahl nur eines von mehreren Kriterien zur Bestimmung der Zentralität ist, und die Bedeutung der Einwohnerzahl auch von der Lage im Raum abhängig ist, so muss doch deutlich werden, in welchem Verhältnis dieses Kriterium unter Berücksichtigung der Lage im Raum im Vergleich zu den anderen gewichtet wird, **zumal die Stadt Karben die in der Begründung zu 5.2.2-1 genannten Voraussetzungen (nicht unter 10.000 Einwohner, in ihrem zentralen Ortsteil mindestens 7.000 Einwohner, Mittelbereich mindestens 20.000 Einwohner) jeweils weit übertrifft.**

Dies hat das Land aber nicht getan, der Abwägungsvorgang ist daher intransparent; er leidet an einem erheblichen Abwägungsdefizit (vgl. zu fehlenden Gewichtungsvorgaben, die zur Annahme eines entsprechenden Abwägungsdefizit im Rahmen der Aufstellung des LEP Rheinland-Pfalz führten, VG Neustadt, Urt. vom 27.5.2015 – 3 K 359/14.NW – juris RN 63, 64).

Es ist in sich systemwidrig, wenn im Gegensatz zu den anderen Zentralitätskriterien, die mit jeweils bis zu acht Punkten versehen werden, die Einwohnerzahl der Städte jenseits der 10.000-Einwohner-Grenze bzw. der 7.000-Einwohner-Grenze im zentralen Ortsteil (im ländlichen Raum 5.000) durch die Vergabe von Punkten nicht weiter differenziert gewichtet worden ist, obwohl die Anzahl der Einwohner auf das Maß der zentral

vorzuhaltenden Infrastruktur und die Anziehungswirkung auf das Umland erheblichen Einfluss hat und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes als Mittelzentrum mit der Einwohnerzahl in unmittelbarem Zusammenhang steht (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. vom 15.5.2014 – 2 K 36/12 – juris RN 139). Dies hat man in Ausnahmefällen beim Land offenbar auch erkannt, wenn z.B. die Stadt Maintal mit noch nicht einmal der Hälfte der Einwohner im zentralen Ortsteil, welche die Stadt Karben im zentralen Ortsteil aufweist, dennoch zurecht mit 39.298 Einwohnern als Mittelzentrum eingestuft wird. Zu berücksichtigen ist zudem, dass zwischenzeitlich zum Zeitpunkt des Stichtags vom 31.12.2018 mehr Einwohner im zentralen Ortsteil (Hauptort) wohnten als angegeben.

Es erscheint überdies systemwidrig, wenn hinsichtlich der Bevölkerungszahl für die Gesamtkommune auf den Stichtag des 31.12.2018 abgestellt wird, bezüglich der Bevölkerung im zentralen Ortsteil aber auf den Zeitpunkt der Zensuserhebung des 9. Mai 2011. Der zentrale Hauptort bestand zum Zeitpunkt des 31.12.2018 aus vier Stadtteilen, die in ihren Besiedlungs- bzw. Gewerbeflächen ineinander verschränkt sind; nämlich Klein-Karben, Groß-Karben, Kloppenheim und Okarben mit insgesamt 15.850 Einwohnern.

Die im Gegensatz zu den anderen Zentralitätskriterien nicht differenzierte Gewichtung der Einwohnerzahl im Gesamten und im zentralen Ortsteil hat damit ebenso ein **Abwägungsdefizit zur Folge.**

- **Falsche Einwohnerprognose**

Der methodische Ansatz der Prognose der Einwohnerzahl nach Angaben der Hessenagentur ist gleichermaßen als fehlerhaft zu bewerten. Nach den maßgeblichen Zahlen des amtlichen Melderegisters waren 22.718 Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12.2018 in der Stadt Karben gemeldet.

Von 2011 ab bis zum Stichtag des 31.12.2018 hat die Stadt durchschnittlich jährlich ca. 130 Einwohner hinzugewonnen.

**Dies bedeutet einen Zuwachs von 4,14 %!**

Die Bevölkerungsprognose der Hessen Agentur für das Jahr 2035 für die Stadt Karben (22.000 Einwohner) lässt sich mit dem klaren Wachstumstrend hinsichtlich der Einwohnerzahl in der Stadt Karben nicht vereinbaren (vgl. zur positiven Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung der Stadt Karben im Zeitraum 2012 – 2017 vgl. auch Regionales Monitoring 2019, Daten und Fakten – Regionalverband FrankfurtRheinMain, S. 20) .

Zudem hat die Hessen Agentur bei ihrer Bevölkerungsvorausschätzung die umfassende Ausweisung der Baugebiete im Regionalen Flächennutzungsplan unberücksichtigt gelassen (Auskunft Herr van den Busch von der Hessen Agentur), was zu einer Verzerrung der Prognose der Einwohnerzahl führen musste, die allein auf einer Fortschreibung der Daten aus dem Zensus 2011 basierten.

Gerade in den Neubaugebieten siedeln sich jüngere Familien an, welche die Entwicklung der prognostizierten Einwohnerzahl positiv beeinflussen. Es wäre nicht besonders aufwendig gewesen, anhand der regionalplanerischen Mindestdichtewerte (vgl. 3.2-3 [G] der 3. Änderung des LEP Hessen 2000) und der vorhandenen Flächenangaben im Regionalen Flächennutzungsplan die Baugebiet zu ermitteln und bei der Bevölkerungsprognose mit einzubeziehen. Insoweit hat der Planungsträger für seine Bevölkerungsprognose die zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnisse nicht eingesetzt und die Prognose nicht unter Einbeziehung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erstellt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 10.4.2019 – OVG 10 A 10.15 – juris RN 107).

## 6. Unvollständige Sachverhaltsermittlung und Abwägungsfehlgewichtungen hinsichtlich der Daten über die Zentralität und die Zentralörtliche Infrastruktur

### 6.2. Zentralitätskriterien

#### 6.1.1. Abwägungsfehlgewichtung wegen Außerachtlassen der absoluten Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. der sog. Arbeitsplatzdichte

Ein schwerwiegender **Abwägungsfehler** ist darin zu sehen, dass weder die absolute Anzahl der Arbeitsplätze noch die Arbeitsplatzdichte, also das Verhältnis von Arbeitsplätzen zur Anzahl der Einwohner, bei der Bestimmung der Mittelzentren von Bedeutung gewesen ist.

Bei der **Aufstellung des LEP Hessen 2000 hatte der Planungsträger diesen Zahlen noch entscheidende Bedeutung beigemessen.** Stattdessen hat der Planungsträger nunmehr ausschließlich das Verhältnis von Ein- und Auspendlern zur Bestimmung der Arbeitsplatzzentralität zugrunde gelegt (vgl. Studie Hessenagentur zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen – kurz: Studie Hessenagentur – S. 12); dies ist abwägungsfehlerhaft. Wenn z.B. eine kleinere Stadt einen etwas größeren Arbeitgeber vor Ort hat, könnte diese Stadt bereits schnell die Höchstzahl erreichen (8 Punkte), obwohl die absolute Zahl von Arbeitsplätzen in einer andere Stadt erheblich höher ist und auf das Umland eine erheblich höhere Anziehungskraft ausübt, aufgrund der höheren Anzahl von Auspendlern dies aber nicht ins Gewicht fällt.

Auch die absolute Beschäftigtenzahl ist zu differenzieren. So hat beispielsweise **Geisenheim gerade einmal 3.275 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, Karben dagegen mit 7.602 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.** Die Tatsache dass es in Karben über 4.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mehr gibt, findet im Vergleich bei der Beurteilung der Zentralität Berücksichtigung keinerlei Berücksichtigung.

Allein durch das Verhältnis von Ein- und Auspendlern wird die Bedeutung des jeweiligen Arbeitsstandorts für das Umland nur unvollständig abgebildet.

Die Untauglichkeit der Verhältniszahl für die Arbeitsplatzzentralität wird bereits daran deutlich, dass selbst bei der überwiegenden Anzahl der Mittelzentren die Arbeitsplatzzentralität mit 0 (!) bewertet worden ist.

Legt man die Arbeitsplatzdichte zugrunde, so hat die Stadt Karben einen erheblich besseren Wert ( $7.602/22.127 = 0,344$ ) aufzuweisen als die Nachbarstadt Bad Vilbel ( $10.254/33.990 = 0,302$ ), in deren Mittelbereich die Stadt nun erstmalig einbezogen worden ist.

Der infrastrukturelle Aufwand und damit auch der Kostenaufwand, der für die Stadt Karben mit der verkehrstechnischen Anbindung der Arbeitsplätze für die Beschäftigten am Wohnort und für die Einpendler aus dem Umland (Straßen, ÖPNV, Vorhalten von Parkraum etc.) verbunden ist, wird mit der absoluten Beschäftigtenzahl am Arbeitsort oder durch die Arbeitsplatzdichte wesentlich signifikanter zum Ausdruck gebracht.

Die fehlende Gewichtung der absoluten Beschäftigtenzahl und der Arbeitsplatzdichte stellt somit ein Abwägungsdefizit dar (vgl. zur Berücksichtigung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und der Beschäftigtendichte [Beschäftigte je 1.000 Einwohner] bei der Aufstellung des LEP Berlin-Brandenburg OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., RN 114).

### **6.1.2. Abwägungsfehlengewichtung hinsichtlich der Bewertung der Einzelhandelsbeschäftigten-Zentralität**

Die Einzelhandelsbeschäftigten-Zentralität spiegelt nicht die Bedeutung des Einzelhandels an dem Standort für die Versorgung des Umlands wider. Auf den Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungsstruktur als Ziel der Raumordnung wird hingewiesen (Ziff. 5.1-1).

**Offenkundig sind auch solche Beschäftigte in die Bewertung mit eingeflossen, die reine Verwaltungsarbeit (! ! ! ) ausführen** und nicht für den Verkauf von Waren und damit für die spezielle mittelzentrale Versorgung zuständig sind (vgl. z.B. die Bewertung des **Einzelhandels der Stadt Rosbach v.d.H., bei der die Verwaltungszentrale von REWE ihren Sitz hat**). Diese Verwaltungstätigkeiten in den Einzelhandelsbetrieben haben für die mittelzentrale Versorgung des Umlandes keine andere Bedeutung als andere Arbeitsplätze auch, die bereits bei dem Zentralitätsfaktor der allgemeinen Arbeitsplatzzentralität zu berücksichtigen sind. Für die Frage der Versorgung des Umlandes wäre im Sinne der Einzelhandelszentralität der Umsatz des Einzelhandels vor Ort aussagekräftig gewesen (vgl. OVG des Saarlandes, Urt. vom 27.11.2008 – 2 C 120/07 – juris RN 56 und OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., RN 116), ggf. noch die Angabe der Verkaufsfläche des Einzelhandels oder das Verhältnis von Verkaufsfläche zur Einwohnerzahl.

Es ist zudem als systemwidrig zu betrachten, wenn der Planungsträger die Einzelhandelszentralität anhand der Anzahl der im Einzelhandel Beschäftigten bestimmen, die Zulässigkeit großflächigen Einzelhandels aber auf die Zentralen Orte (Oberzentren und Mittelzentren) beschränken und von der konkreten Verkaufsfläche abhängig machen will (vgl. Planziffer 6-1 [Z] bis 6-8 [G] sowie Begründung zu 5.2.2-1 „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen“ als Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums).

### **6.1.3. Abwägungsdefizit wegen fehlerhafter Datenermittlung und wegen Nichtberücksichtigung bei der Bestimmung der Schulzentralität**

- **Schulzentralität**

Gemäß der Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen (S. 233) hat das Land die Schulzentralität im Falle der Stadt Karben mit lediglich 1 Punkt bewertet – und dies obwohl sich in Karben eine der größten Schulen des gesamten Wetteraukreises befindet. Städte mit Schulen vergleichbarer Größe erhalten im Vergleich hierzu sogar 8 Punkte! (s. hierzu unten aufgeführte kritische Erläuterung zur Berechnungsmethode).

Nach den Berechnungen der Stadt ist diese Bewertung falsch. Zum Stichtag des 31.12.2018 waren 1.198 Einwohner im Alter von 10-15 Jahren in Karben mit dem ersten Wohnsitz gemeldet. In der Altersgruppe der 16 bis 18-Jährigen waren zum Stichtag 694 Personen gemeldet. Bei 1018 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe 1 der KSS und 694 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe 2 der KSS ergibt dies unter Anwendung der Formel für die Schulzentralität gemäß der Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen (S. 13) einen Wert von 0,93 und damit 2 Punkte (Studie, S. 14).

Zudem ist die Berechnung in diesem Fall nicht sachgerecht, da zu Berechnungszeitpunkt die KSS in Karben sich noch im G8 Modus befand und dadurch eine ganze Jahrgangsstufe weniger hatte als Schulen die sich im G9 befanden. Alleine dieser Übergang würde der Stadt Karben – unabhängig von der Sinnhaftigkeit dieser Berechnungsmethode – voraussichtlich 4 Punkte bringen.

Überdies wird die Geeignetheit der Formel zur Bestimmung der Schulzentralität infrage gestellt: So benachteiligt dieses Berechnungsverfahren grds. alle größeren Städte, denn eine kleinere Stadt mit wenig eigenen Schüler/innen erhält bei dieser Berechnung (Zahl der Schüler an der Schule ab 5. Klasse dividiert durch die in der betreffenden Stadt gemeldeten Einwohner von 10-18 Jahren) ganz leicht die Maximalpunktzahl von 8 Punkten. Während größere Städte alleine schon durch die hohe Zahl der „eigenen“ Schüler einen viel höheren Divisor bekommen und somit nur geringe Chancen auf hohe Punktzahlen haben.

Gemäß Planungsziffer 5.3.1.1-1 (Z) ist bei der Schulentwicklungsplanung zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den zentralen Stadt- und Ortsteilen der jeweiligen Zentralitätsstufe erhalten bleiben und entwickelt werden. Diesem Ziel der Raumordnung würde nicht entsprochen, wenn der zentrale Schulstandort Karben nicht durch die Ausweisung als Mittelzentrum in seinem Bestand gesichert und entsprechend des aufgezeigten Entwicklungspotentials ausgebaut werden könnte.

- **Berufsbildungswerks (BBW) Südhessen**

Auch die überregionale Bedeutung des Berufsbildungswerks (BBW) Südhessen in Karben für Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildung in mehr als 30 Berufen für ca. 650 Jugendliche aus der gesamten südhessischen Region wird nicht mit dem notwendigen Gewicht bei der Bewertung der Schulzentralität gewürdigt.

- **Fehlerhafte Datenberücksichtigung im Bereich Sport/Kultur**

So sind für KARBEN unter „Sport/Kultur“ lediglich zwei Punkte für zwei Einrichtungen vergeben worden. Dies ist aber nicht nachvollziehbar.

Die **Sporthalle im Stadtteil Petterweil** ist in dem Hallenverzeichnis des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ebenso aufgelistet wie das Hallenbad in der Sonderauswertung des hessischen Schwimmverbandes. Dies beides ergibt bereits 2 Punkte der möglichen 4 Punkte für Infrastruktur im Bereich Sport/Kultur.

Die **Musikschule Bad Vilbel und Karben e.V.** ist eine von beiden Städten gemeinschaftlich getragene und finanzierte Einrichtung. Sie hat ihre Standorte in **Bad Vilbel und Karben**, so dass auch insoweit ein Zentralitätspunkt zu vergeben war.

Die Stadt hat eine **umfangreiche Bibliothek mit hauptberuflicher Leitung und 3 Zweigstellen**. Insgesamt haben die städtischen Büchereien einen Medienbestand von 39.670 Medien (Stand 31.12.2018). Dies bedeute bei 22.127 Einwohnern 1.793 Medien auf 1.000 Einwohner. Hierfür hätte die Stadt einen Zentralitätspunkt erhalten müssen (vgl. Studie Hessenagentur, S. 11).

Die Zentralbibliothek im City-Center nutzten im Jahr 2018 knapp 320 **Besucher aus dem Umland, was einen Anteil von ca. 25 % ausmacht.**

Somit hätte die Stadt Karben **insgesamt vier Punkte im Bereich Kultur/Sport erhalten müssen – wieso hier die Hälfte der Punkte nicht gegeben wurde ist nicht nachvollziehbar.**

Völlig unverständlich ist, dass die Auswertungen erfolgten ohne auch nur eine einzige (!) Rückfrage bei der Stadt, ob denn die Datengrundlage stimmig sei.

## 6.2. Zentralörtliche Infrastruktur

### 6.2.1. Abwägungsfehlengewichtung hinsichtlich der Bewertung Kultur/Sport

Problematisch erscheint zunächst, dass die nach der Studie angegebenen Einrichtungen für den Bereich Kultur/Sport sich offenbar auf ganz wenige Einrichtungen konzentrieren.

Zu beanstanden ist, dass bestimmte Einrichtungen der zentralörtlichen Infrastruktur, welche die Planungsbehörde als Zentralitätsmerkmale selbst als bedeutsam eingestuft hat, offenbar nicht berücksichtigt worden sind.

Zu beanstanden ist ferner, dass **bei insgesamt 48 möglichen Punkten, die bei der Bewertung erreichbar sind, gerade einmal maximal 4 Punkte für sämtliche kommunale Infrastruktur (Sport – Kultur) vergeben wurden.**

Im Vergleich hierzu kann ein einzelner größerer Schulstandort mit bis zu 8 Punkten zu einer doppelt so hohen Bewertung, wie alle kommunalen Infrastrukturprojekte in den Bereichen Kultur und Sport/Freizeit, führen.

#### • SPORTINFRASTRUKTUR

Es ist völlig unverständlich warum im Bereich Sportinfrastruktur nur maximal 1 Punkt und dies auch nur für Großsporthallen vergeben wird.

Warum anderen sportlichen Einrichtungen der Stadt Karben, die gleichermaßen regionale und überregionale Bedeutung aufweisen, wie z.B. die **Leichtathletikstadion mit Tartanlaufbahn und 2 angrenzenden Sportplätzen und Tribüne und entsprechender Infrastruktur** (100 Parkplätze / 6 Umkleiden / 6 Duschen / Krafraum etc.), überhaupt keine Bedeutung bei der Beurteilung der zentralörtlichen Struktur beigemessen worden ist.

Ebenso führen die neue Skateranlage und Parcours Anlage die überregionale Bedeutung haben sowie der Wald-Trimmpfad mit Nutzern aus allen umliegenden Kommunen zu keinerlei Berücksichtigung.

Dies ist umso widersprüchlicher als in der Begründung zu 5.2.2-1 zu den Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums regional bedeutsame Sportstätten aufgelistet werden.

## KULTURINFRASTRUKTUR

Sowohl das **Karbener Kino** (Kino als Versorgungseinrichtung im Bereich Kultur wird ausdrücklich in der Begründung zu 5.2.2-1 genannt) als auch das Bürgerzentrum und die **Kulturscheune** mit überregionalen Veranstaltungen sowie das überregional bedeutsame **Landwirtschafts- und Heimatmuseum** im Degenfeldschen Schloss sind nicht in die Bewertung der zentralörtlichen Infrastruktur mit eingeflossen.

### **6.2.2. Abwägungsfehlengewichtung hinsichtlich der fehlenden Bewertung sozialer Einrichtungen**

Ein weiterer Abwägungsfehler des Landes besteht darin, dass es bei der Beurteilung der Zentralität zentrale soziale Einrichtungen, die in Karben ansässig sind und das Umland mitversorgen, nicht berücksichtigt (zum Grundsatz der Bündelung sozialer Infrastruktur in Zentralen Orten vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ROG).

So ist der ASB mit seinem **ärztlichen Rettungsdienst** und der erforderlichen Notarztversorgung für den Wetteraukreis in der Zentrale in Karben angesiedelt.

Sowohl der ASB als auch die Johanniter haben in Karben größere stationäre **Altenpflegeeinrichtungen** für pflegebedürftige und auch demente Menschen (80 Betten bzw. 105 Einzelzimmer und 13 Stiftswohnungen), die auch betroffene Personen aus dem Umland aufnehmen (vgl. Planziffer 5.3.2.3-1 [G] und Begründung zu 5.3.2.3).

Das Angebot des ASB für das **betreute Wohnen Zuhause** wird gleichfalls vom Standort Karben zentral aus für die Kommunen Karben, Bad Vilbel, Nidderau, Schöneck und Niederdorfelden gesteuert und koordiniert.

In Karben befinden sich zudem sowohl die **zentrale Fachberatungsstelle des ASB** für das Leben im Alter über den Bereich von Karben hinaus auch für den Wetteraukreis.

Die von den Städten Karben und Stadt Bad Vilbel gemeinsam finanzierte **Drogenberatung** mit Büros in Karben und Bad Vilbel wurde ebenso nicht berücksichtigt, obwohl hier auch Bürger/innen aus benachbarten Kommunen betreut werden.

In Karben befindet sich ein vereinsgetragenes und von der Stadt und dem Land Hessen gefördertes **Familienzentrum** welches nicht nur den Bedarf in Karben, sondern auch in umliegenden Kommunen mitversorgt.

All diese zentralen sozialen Beratungsstellen blieben bei der Beurteilung der Zentralität **unberücksichtigt**, obgleich in der Begründung zu 5.2.2-1 die sozialen Beratungsstellen als Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums ausdrücklich genannt sind.

## **7. Fehlende Berücksichtigung der finanziellen Folgen einer Einstufung als Mittelzentrum auf den Finanzausgleich**

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Kommunen ist für das Finanzausgleichssystem in Art. 137 Abs. 5 HV verankert.

Gemäß dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz hat das Zentrale-Orte-System konkrete Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich (vgl. § 3 Abs. 4 FAG sowie § 19 Nr. 3 i.V. mit § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c HFAG).

**Aus dem Entwurf des LEP Hessen 2020 geht nicht hervor, dass der Planungsträger die finanziellen Auswirkungen des Zentrale-Ort-Systems auf den kommunalen Finanzausgleich der Kommunen konkret berücksichtigt hätte.**

Darin liegt ein Abwägungsfehler (vgl. VG Neustadt, Urt. vom 27.5.2015 – 3 K 359/14.NW – juris RN 81 ff.).

Abgesehen davon, dass die Stadt Karben nach den aufgestellten Zentralitätskriterien hätte besser bewertet werden müssen, gibt es verschiedene Kommunen, die entweder in der Summe der zentralörtlichen Infrastruktur und Zentralität und/oder hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigter teils erheblich hinter der Stadt Karben liegen (z.B. Bürstadt, Lorsch, Griesheim, Pfungstadt, Bad Orb, Bad Soden Salmünster, Hochheim am Main, Eltville, Geisenheim).

Es ist nicht erkennbar, wie der Planungsträger die unterschiedlichen Zentralitätskriterien bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf die jeweilige Kommune gewichtet hat.

**Dadurch hat er das kommunale Gleichbehandlungsgebot verletzt.**

## 8. Fazit und zusammenfassende Kritik

Bereits bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vor 20 Jahren hat das Land die Stadt Karben als „zentralörtlichen Grenzfall“ eingestuft (vgl. Hess. VGH, Urt. vom 14. Juli 2004 – 4 N 28/03 – UA, S. 14, nicht veröffentlicht).

**Aufgrund dynamischer Weiterentwicklungen** im Bereich der Einwohner- und Beschäftigtenzahl, der zentralen Einzelhandelsentwicklung im zentralen Ortsteil entsprechend der Baugebietsausweisungen im Regionalen Flächennutzungsplan und in den städtischen Bebauungsplänen sowie aufgrund des Ausbaus der infrastrukturellen Einrichtungen **hat die Stadt Karben gerade auch im Vergleich zu vielen anderen Städten längst die Grenze zur Zentralörtlichkeit überschritten.** Hierzu wird ergänzend auch noch einmal grundsätzlich Bezug genommen auf die bereits mit Schreiben vom 16.06.2017 sowie 02.04.2015 dargelegten Argumente und Daten, die sich teils binnen nur weniger Jahre weiter zugunsten der Zentralitätsentwicklung der Stadt Karben verbessert haben (z.B. Zunahme der Arbeitsplatzdichte zum 31.12.2012 von 329 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner zum 30.06.2018 auf 344 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner).

Insgesamt ist an dem Entwurf zum LEP Hessen 2020 zu beanstanden, dass die in der Begründung zu 5.2.2-1 aufgelisteten Zentralitätskriterien und mittelzentralen Versorgungseinrichtungen nicht umfassend berücksichtigt worden sind und die Gewichtungen – insbesondere bezüglich der Einwohnerzahl, der Arbeitszentralität und der Entwicklungspotentiale aufgrund der Lage im Raum – intransparent bleiben.

Bei ordnungsgemäßer Abwägung der zentralörtlichen Belange würde die Stadt Karben als Mittelzentrum einzuordnen sein.

**Es wird daher der Antrag gestellt, die Stadt Karben unter der Planziffer 5.2.2-8 (Z) als polyzentrales Mittelzentrum im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (VG) oder alternativ unter der Planziffer 5.2.2-7 (Z) als Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum (VII) festzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Guido Rahn  
Bürgermeister

II. Kopie und per E-Mail  
S2, Hr. Heuer

III. Kopie z.d.A. 1.0/612.61

IV. FBL 5, Hr. Heinzl z.K. und z.d.A.

Anlage:

**Ergänzung zur Stellungnahme der Stadt Karben zum LEP 2020**  
**Hier: Ergänzungen zum ÖPNV**

- **Zentraler Verknüpfungs- und Kreuzungspunkt**

In Karben besteht eine vielfältige Verflechtung ins weitere Umland im Bereich aller Verkehrsträger. Karben ist der Verknüpfungs- und Kreuzungspunkt der B 3 (Nord-Süd-Achse) mit den hoch frequentierten und raumbedeutsamen Landesstraßen 3205 (Südost-West-Achse) und 3351 in Verknüpfung mit der K246 (Nordost-Achse). Neben der S-Bahn in Nord-Südachsen bestehen mit dem straßengebundenen ÖPNV weitere Verflechtungen in das Umland.

Die regionale **Schnellbuslinie x27 (RMV)** verbindet auf der Ost-West-Achse Karben mit Nidderau, Bad Homburg, Oberursel und Königstein.

Die Buslinie FB 72 (VGO) verbindet Karben mit den Ortsteilen Niddatal und Friedbergs.

Die Linie FB 73 (VGO) verbindet Karben mit den Ortsteilen Rosbach v. d. H. und zwar im schulrelevanten Verkehr.

**Fünf Buslinien** in der Stadt Karben laufen am Bahnhof Groß-Karben zusammen und stellen den vertakteten Übergang zwischen einander und insbesondere zur S-Bahnlinie 6.

**Die S6** verkehrt an Werktagen **viermal je Stunde** und Richtung zwischen Groß-Karben und Frankfurt. In Richtung Friedberg verkehrt sie im 30-Minuten-Takt, ergänzt durch die stündlichen Fahrten der Buslinie FB 72 zwischen Bahnhof Groß-Karben und Friedberg.

Des Weiteren bestehen am Bahnhof Groß-Karben **350 P+R-Plätze** sowie **450 Fahrradabstellanlagen und -boxen**, die eine intermodale Verknüpfung aller Verkehrsträger gewährleisten. Nicht unerwähnt darf die Vernetzung Karbens mit dem Umland im Radverkehr bleiben.

Neben den **Regionalparkrouten Niddaroute und Rundroute** verläuft auch der Hessische Fernradweg R4 durch Karben.

Karben hat in den vergangenen Jahren der Steigerung des Alltagsverkehrs im Radverkehr Rechnung getragen und die **Radwegeverbindungen in allen seinen Nachbarstädten attraktiv ausgebaut**, so z. B. nach Nidderau, nach Niddatal, nach Wöllstadt (über R4 / Niddaroute), nach Rosbach (wird in diesem Jahr von Hessen Mobil ausgebaut), nach Friedrichsdorf (über Rundroute), nach Bad Homburg, nach Frankfurt (über Nieder-Erlenbach) und nach Bad Vilbel.

Auch hierin wird die **umfassende Vernetzung Karbens mit dem Umland** deutlich.

- **Punktevergabe für den ÖPNV**

Nicht nachvollziehbar ist auch die Bewertung und Punktevergabe im Bereich des Öffentlichen Nahverkehrs.

Bei der **Bewertung der Bahnhofspunkte** wird die Berücksichtigung der Bahnhofsfunktion und **Frequentierung völlig außer Acht gelassen**. Die Vergabe von 0 Punkten (ohne Bahnhofspunkt), 1 Punkt (bei 1 bis 2 Haltepunkten) und 2 Punkten ab 3 Haltepunkten ist für eine zentralörtliche Bewertung der Erschließung durch den Regionalverkehr überhaupt nicht aussagekräftig. So erhält z. B Reichelsheim/Wetterau 2 Punkte, da es drei RB-Haltepunkte hat (Beienheim, Weckesheim, Reichelsheim). Dies sind reine Erschließungshaltepunkte für die genannten Ortschaften ohne Verknüpfungsfunktion und mit einer geringen Fahrgastfrequenz aufgrund dünnbesiedelter Ortschaften. **Groß-Karben dagegen hat eine intermodale Verknüpfungsfunktion zu allen anderen Verkehrsträgern**, zum lokalen wie auch regionalen ÖPNV, zum MIV und Radverkehr und liegt mitten im verdichteten, zentralen Ortsteil. Dies wird in der Punktebewertung zur Beurteilung der zentralörtlichen Infrastruktur in überhaupt keiner Weise berücksichtigt und stellt einen **groben Bewertungs- und Abwägungsmangel dar**.

Auch bei der **Bewertung der Erschließungsqualität liegen Abwägungsmängel** vor. Die Bewertung sieht lediglich die Anzahl der Haltestellen je 1000 Einwohner vor, ohne die Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich der Haltestellen zu betrachten. Haltestellen werden nach einem bestimmten Abstand zueinander festgelegt. Der fußläufige Einzugsbereich sollte rund 400 m beim Busverkehr betragen. Liegt in diesem Einzugsbereich eine hohe Bevölkerungsdichte vor, werden mit dem ÖPNV bei gleicher Anzahl von Haltestellen wesentlich mehr Menschen erreicht als in dünnbesiedelten Gebieten. Das bedeutet, dass Städte in verdichteten Gebieten schlechter bewertet werden, als Gemeinden mit vielen Ortsteilen und dünner Dichte. Die Bevölkerungsdichte muss in die Beurteilung der Erschließungsqualität Einfluss haben. Nicht nachvollziehbar und transparent dargestellt ist dabei auch die Festlegung des Grenzwerts von 2,42. Wie wurde dieser ermittelt, warum wurde er so festgelegt?

Auch bei der **Bewertung der Bedienqualität** wurde nicht differenzierter bewertet. Auch hier stellt sich die Frage, wie und warum wurde der Grenzwert von 122,41 festgelegt? Es ist zwar nachvollziehbar, dass bei einem höheren Fahrtenangebots je 1000 Einwohner die Bedienung besser bewertet wird. Aber auch hier müssen die Bevölkerungsdichte oder zumindest die Fahrgastzahlen (abrufbar über die Verkehrsverbände, die regelmäßig zur Aufteilung der Fahrpreiseinnahmen erhoben werden) mit berücksichtigt werden. Es ist ein unterschiedlicher Aufwand, 22.000 Einwohner mit einem 30-Minuten-Takt zu bedienen, als 11.000 Einwohner im 60-Minuten-Takt. Beide Kommunen werden gleich bewertet. Die Einteilung in 0 oder 1 Punkt wird der Bewertung der Bedienqualität nicht gerecht und ist wesentlich umfangreicher zu staffeln.

## Stadt Karben Erfassungsbeleg für Bestellungen/Aufträge

		<sup>1</sup> Fachbereich/Fachdienst:	<input type="text" value="I/S2"/>
<sup>1</sup> Datum:	<input type="text" value="03.09.2021"/>	<sup>1</sup> Bearbeiter/in:	<input type="text" value="Herr Heuer"/>
<sup>1</sup> Kostenstelle:	<input type="text"/>	<sup>1</sup> Kostenträger Produkt:	<input type="text"/>
		<sup>1</sup> Investitions-Nr.:	<input type="text"/>
<sup>1</sup> Sachkonto:	<input type="text"/>	<sup>3</sup> Bestellnummer:	<input type="text"/>
<sup>1</sup> Betrag:	<input type="text" value="29.155,00"/>	<sup>1</sup> Kreditorennummer: (wenn bekannt)	<input type="text"/>
<sup>2</sup> Lieferant:	<input type="text" value="Eiding Rechtsanwälte"/>		
<sup>2</sup> Zusatzfeld:	<input type="text"/>		
<sup>2</sup> Branche:	<input type="text" value="Rechtsanwälte"/>		
<sup>2</sup> Strasse :	<input type="text"/>		
<sup>2</sup> PLZ:	<input type="text"/>		
<sup>2</sup> Ort:	<input type="text"/>		
<sup>2</sup> Bank:	<input type="text" value="wird nachgereicht"/>		
<sup>2</sup> Bankleitzahl:	<input type="text"/>	<sup>2</sup> Kontonummer:	<input type="text"/>

### <sup>1</sup>Kurzbeschreibung der Maßnahme/n:

Rechtliche Vertretung der Stadt bei einem Normenkontrollverfahren gegen den LEP 2020 des Landes Hessen

<sup>4</sup> Magistratsbeschluss vom:	<input type="text"/>	<sup>4</sup> Vorlagen-Nummer:	<input type="text"/>
<sup>3</sup> Buchungsdatum:	<input type="text"/>	<sup>3</sup> Belegdatum:	<input type="text"/>
<sup>3</sup> Buchung auf HH-Rest: J/N	<input type="text"/>		

Gewerke:


Datum/Unterschriften

21.07.2022

gez Böing  
Leitung Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Buchhaltung

### Bemerkungen:

- <sup>1</sup> Pflichtfeld
- <sup>2</sup> Pflichtfeld, wenn Kreditor-Nr. (FAD) nicht bekannt
- <sup>3</sup> wird von Buchhaltung ausgefüllt
- <sup>4</sup> wird vom Sitzungsdienst ausgefüllt



Karben, 01.09.2022

Federführung: Fachbereich 6 Stadtpolizei, Brand- AZ.: I/6/131.40 Bearbeiter: Manuel Peña Bermúdez Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 6/580/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat		
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2022	

Gegenstand der Vorlage  
 Überlassung des LF 16/12 an die Stadt Reichelsheim zur  
 Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes;  
 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

**Beschluss:**

Die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Überlassung des LF 16/12 an die Stadt Reichelsheim zur Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Reichelsheim hat ein neues Löschfahrzeug bestellt, welches allerdings erst Ende des Jahres geliefert wird. Zur Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes überlässt die Stadt Karben das LF 16/12 an die Stadt Reichelsheim.

Die Freiwillige Feuerwehr Mitte erhält ein neues HLF 20. Dafür sollte das LF 16/12 außer Dienst gestellt werden. Mit Genehmigung vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport darf das LF 16/12 weiter genutzt werden, um es der Stadt Reichelsheim zu überlassen, bis das neue Löschfahrzeug eingetroffen ist.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: -500,00 €

HH 2022	-35.000,00 €	Produkt:	025000
Bisher angeordnet und beauftragt	-7.030,00 €	Kostenstelle: Sachkonto:	302020 5488000
Noch verfügbar	-27.970,00 €	I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein			

Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

## Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Überlassung des LF 16/12 an die Stadt Reichelsheim zur Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes

### § 1

Die Stadt Karben stellt der Stadt Reichelsheim das LF 16/12 (amtliches Kennzeichen FB-3588) zur Sicherstellung des Brandschutzes zur Verfügung, bis das im Zulauf befindliche Neufahrzeug der Stadt Reichelsheim genutzt werden kann (voraussichtlich Ende 2022).

### § 2

Die Stadt Karben erhält für die Überlassung eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 500,- € insbesondere zum Ausgleich der weiterhin durch die Stadt Karben zu bezahlenden Versicherungsbeiträge. Weitere Betriebs- und Instandhaltungskosten während der Nutzung durch die Stadt Reichelsheim gehen zu Lasten der Stadt Reichelsheim

### § 3

Das Fahrzeug ist weiterhin auf die Stadt Karben angemeldet und über diese versichert.

Etwaige Schäden werden der Schadenquote der Stadt Karben angerechnet und können im Ernstfall zur Minderung oder zum Komplettverlust des Schadenquotenrabattes führen.

Dieser Rabattverlust wäre dann durch die Stadt Reichelsheim zu erstatten.

Der Zustand des Fahrzeuges ist in einer Fotodokumentation festzuhalten.

### § 4

(1) Die Vereinbarung wird für die Zeit der Überlassung abgeschlossen. Sobald das Neufahrzeug eingetroffen ist und das Fahrzeug im vergleichbaren Zustand wie zum Zeitpunkt der Überlassung zurückgegeben wurde, erlischt diese Vereinbarung. Spätestens am 31.12.2022 erlischt die Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

## § 5

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Karben, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn  
Bürgermeister

Heike Liebel  
Erste Stadträtin

Reichelsheim, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Lena Herget-Umsonst  
Bürgermeisterin

Jörg E. Heinzig  
Erster Stadtrat